

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verföndigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußfasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40	Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 23, Wallstr. 1	Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreieckige Zeile ober deren Raum berechnet
---	---	---

Zum Gewerkschaftskongreß in Nürnberg.

Am 30. Juni tritt in Nürnberg der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands zusammen, fünf Jahre nach dem letzten Kongreß, der kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges in München stattgefunden hat. Was hat sich in diesen fünf Jahren alles ereignet! Der Münchner Kongreß stand im Zeichen erbitterter Klassenkämpfe. Die Staatsgewalt fühlte wieder einmal das Bedürfnis, den armen Unternehmern gegen die streikläufigeren Gewerkschaften zu Hilfe zu kommen. Fünf, sechs Jahre lang hatte das scharfmächtige Unternehmertum den Schutz des Staates gegen die Schreckensherrschaft der Sozialdemokratie und der ihr verbündeten Gewerkschaften gefordert, und die Reichsregierung mitant den damals herrschenden Klassen war willens, dem Unternehmertum diesen Schutz zu gewähren.

Worin bestand die Schreckensherrschaft der Sozialdemokratie? Was hatten die ihr verbündeten Gewerkschaften getan? Nichts weiter, als daß sie danach strebten, den uralten Herrschaftspunkt des Unternehmertums zu brechen und die Demokratie im Arbeitsverhältnis zur Geltung zu bringen. Eine Reihe von Gewerkschaften hatte auf diesem Gebiet schon schöne Erfolge errungen. Durch Tarifverträge war das Alleinbestimmungsrecht der Unternehmer wenigstens bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgeschaltet worden. An Stelle dieses Alleinbestimmungsrechtes wurden in immer mehr Gewerben und Industrien paritätische Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer gesetzt. Dagegen wandte sich das industrielle Scharfmächtigertum. Es wollte „Herr im Hause“ bleiben, es wollte, wie das in den „guten alten Zeiten“ war, die Lohn- und Arbeitsbedingungen diktiert. Und die Regierung sollte den Unternehmern helfen, den alten Herrschaftspunkt wieder zur Geltung zu bringen, sie sollte die „Autorität des Unternehmers“ wieder mit aufrichten.

Um 1908 herum setzte in Deutschland jene neue Periode gewerkschaftlicher Verfolgungen ein, die, obwohl kein eigentliches Ausnahmengesetz gegen die Gewerkschaften bestand, doch in mancher Beziehung an die früheren ausnahmengesetzlichen Zeiten erinnerte. Immer schärfer schritten die Behörden gegen die Lohnkämpfe ein und die Gerichte verhängten immer brutalere Strafen wegen sogenannter Streikaufrührungen. Der Schutz der Unorganisierten und Streikbrecher wurde zum Staatsinteresse erhoben und der organisierte Arbeiter zum Aufwieger und Friedensbrecher gestempelt, den die Justiz nicht scharf genug ansahen konnte. Es regnete Strafen wegen Beunruhigung, Verleumdung, Beleidigung, Schmälerung, Bedrohung, Mißhandlung, Nötigung und Erpressung. Die Gerichte ignorierten den Zusammenhang mit Zughaus vorbestrafter Subjekte mehr Gläubigen als anhängigen freilebenden Arbeitern und ließen die schlimmsten Verbrechen der Streikbrecher, selbst Totschlagereien, als angebliche Notwehr straflos. Da mit nicht genug, bereitete die Reichsregierung vor Ausbruch des Krieges einen neuen Strafgesetzbuchentwurf vor, mit dem man die Gewerkschaften, ohne besonderes Ausnahmengesetz, schärfer als bis dahin bekämpfen zu können hoffte. „Eine neue Justizausgleichsaktion ist im Anzuge, und die Gewerkschaften müssen allein Entschens mit einer politischen Kampfbewegung rechnen, die an Schärfe alle früheren, selbst die Zeit des Ausnahmengesetzes, überbott“, sagt treffend Paul Umbreit in seinem Buch über die Gewerkschaften im Weltkrieg.

So standen die Dinge zur Zeit des Münchner Gewerkschaftskongresses. Und dieser Kongreß selbst war sich dieser Dinge vollum bewusst. Er erhob gegen die Verfolgung der Gewerkschaften scharfen Protest und bereite die deutschen Arbeiter auf den Kampf gegen Scharfmächtigertum und Regierung vor. Da brach, als eben

der Gewerkschaftskongreß auseinandergegangen war, der Weltkrieg los. Er hob zwar die aufs schärfste ausgebildeten Klassengegenstände nicht auf, verwischte sie aber doch infolge der großen Not und Gefahr des Volkes vorübergehend, bis sie später in solcher Schärfe wieder hervorbrachen, daß der alte Obrigkeitsstaat mitant der Herrschaft der besitzenden Klassen dabei in Trümmern und die Revolution dem Volk in Reich, Staat und Gemeinde die Herrschaft gab. Eine Weltwende liegt zwischen dem Münchner und dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß.

Der jetzige Gewerkschaftskongreß wird sich auch mit der Kriegspolitik der Gewerkschaften beschäftigen, wie das die vor ihm stattgefundenen Verbandstage und Generalversammlungen der einzelnen Verbände getan haben. Der Reichsgerichtsbericht der Generalkommission, den Legien erstattet, wird dazu Gelegenheit geben. Es liegen zu diesem Punkt mehrere Anträge vor, die wollen, daß der Kongreß die Kriegspolitik der Generalkommission „aufs schärfste“ verurteilen soll. Ein Antrag verlangt sogar die Besetzung der Generalkommission. Wir glauben nicht, daß der Kongreß diesen Anträgen stattgeben wird, ebensowenig, wie dies bis jetzt die Verbandstage und Generalversammlungen der meisten Verbände getan haben. Unser Standpunkt in diesen Fragen ist bekannt. Wir sind der Meinung, daß die Gewerkschaften während des Krieges keine andere Politik treiben konnten, als die sie getrieben haben. Ihr Wille war es, Deutschland vor einer Niederlage mit all dem Glend zu bewahren, die eine solche Niederlage für ein Volk auf Jahrzehnte hinaus mit sich bringt. Sie wollten nicht, daß der Ententeimperialismus und Ententekapitalismus den deutschen Volk und den deutschen Arbeitern den Fuß so in den Nacken setze, wie er das nur infolge der Niederlage Deutschlands tatsächlich tut. Die deutschen Gewerkschaften wollten das Wohl des deutschen Volkes und der deutschen Arbeiter. Sie wollten keinen Gemaltrieden, sondern einen Verbandskriegfrieden. Von diesem Wunsch und Willen war ihre ganze Kriegspolitik geleitet. Sie fanden sich mit dieser Politik von Anfang an im Einklang mit fast der ganzen deutschen Arbeiterchaft. Erst später, als die herrschenden Klassen trotz all der Opfer des Volkes nichts von ihren Vorrechten preisgeben wollten, als Wucher und Schleichhandel das Volk auspöppelten und als sich immer mehr herausstellte, daß auch die deutsche Militärpartei keinen Frieden der Verständigung wollte, fiel ein größerer Teil der Arbeiter von der Politik der Gewerkschaften, die zugleich die Politik der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands war, ab, was leider auf den katastrophalen Kriegsausgang nicht ohne Einfluß blieb. Wir sind überzeugt, daß der Gewerkschaftskongreß die Politik der Gewerkschaften und der Generalkommission billigen wird.

Als dritter Punkt sehen 2 Anträge der Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände auf der Tagesordnung: die „Nichtlinien für die künftige Wirkfamkeit der Gewerkschaften“ und die „Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte“. Leipzig, der Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes, soll darüber Bericht erstatten.

Zu den „Nichtlinien“ werden die Gewerkschaften auch für die Zukunft, selbst im Zeitalter des Sozialismus, als notwendig erklärt. Sie sollen, auch in völlig sozialisierten Betrieben, die Interessen der Arbeiter gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat vertreten. Die Umwandlung der Privatwirtschaft zur Gemeinwirtschaft sollen die Gewerkschaften fördern. Der Abbau der gewerkschaftlichen Unterstützungsleistungen ist in dem Maße vorgegeben, als der Ausbau der sozialen Fürsorge durch die öffentlichen Körperschaften

die gewerkschaftlichen Unterstützungen entbehrlich macht. Auf das Streikrecht soll nach den Richtlinien auch in der sozialisierten Gemeinwirtschaft nicht grundsätzlich verzichtet werden. Zur Durchführung der Tarifverträge in den Betrieben und zur Verwirklichung der Betriebsdemokratie sollen Betriebsräte geschaffen werden, die in engerer Fühlung mit den Gewerkschaften arbeiten sollen. Die deutschen Gewerkschaften sollen sich im Gewerkschaftsbund zusammenschließen; der Gewerkschaftsbund soll die Gesamtvertretung der deutschen Arbeiter sein. Neben den Gewerkschaften sollen an den einzelnen Orten örtliche Arbeiterräte bestehen, die unter andern auch die kommunalen und sozialpolitischen Aufgaben der bisherigen Gewerkschafts-funktionen übernehmen sollen. Die Gewerkschafts-funktionen sollen verschwinden; an ihre Stelle sollen Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes treten. Für größere Bezirke sollen Bezirksarbeiterräte und für das ganze Reich ein Reichsarbeitererrat oder eine Reichsarbeiterkammer geschaffen werden. Aus diesen Räten oder Kammern und aus entsprechenden Vertretungen der Betriebsleiter sollen Wirtschaftskammern gebildet werden. Sie sollen als Träger der Produktion gelten und als Selbstverwaltungsgorgane der Volkswirtschaft die politischen Gesetzgebungskörper durch Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzentwürfen usw. unterstützen, aber selbst keine gesetzgebende Gewalt ausüben.

Es ist anzunehmen, daß um diese Richtlinien und die dazu gehörigen Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte auf dem Gewerkschaftskongreß ein heißer Kampf entbrennen wird. Mehrere Anträge verlangen, daß der Punkt „Räteystem“ auf die Tagesordnung gesetzt werde. Von kommunistischer Seite wird zweifellos auch bei dieser Gelegenheit die Abschaffung der Demokratie und die Aufrichtung der proletarischen Diktatur gefordert werden. Da auch bei den mehrheitssozialistischen Gewerkschaften über die von der Vorstandskonferenz vorgelegten Richtlinien keine einheitliche Auffassung herrscht, so darf man auf das Ergebnis des Kongresses in diesem Punkte gespannt sein. Sicher ist aber heute schon, daß sich der Kongreß nicht für die Aufrichtung der proletarischen Diktatur durch die Proklamierung der Räteherrschaft erklären wird.

Auch der vierte Punkt der Tagesordnung: „Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ mit H. Cohen als Berichterstatter wird sehr weit auseinandergehende Ansichten der Kongreßdelegierten zutage fördern; denn der Antrag, diesen Punkt ganz von der Tagesordnung abzusetzen, wird bei der Wichtigkeit der Sache — ob diese nun so oder so entschieden wird — eine Ansicht auf Annahme haben.

Als fünfter Punkt ist die Besprechung und Festlegung der Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgegeben. Die Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände legt auch hierzu einen Entwurf vor. Berichterstatter ist Theodor Leipzig. Wir können hier den sehr langen Entwurf nicht im einzelnen besprechen und möchten nur sagen, daß nach diesem Entwurf die heutigen Gewerkschaften als selbständige Gebilde bestehen bleiben sollen. Der Bund erkennt zwar an, daß sich die gewerkschaftliche Entwicklung in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen, leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, er will auch die Zusammenschließung der Gewerkschaften unterstützen, lehnt es jedoch ab, einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Wir sind der Meinung, daß eine Vereinheitlichung aller dem Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften anzustreben ist, geben aber zu, daß das nur möglich ist,



meint das Verlangen dazu von unten herauf, aus den einzelnen Verbänden kommt. Solange sich die Mitglieder der einzelnen Verbände gegen die Schaffung einer gewerkschaftlichen Einheitsorganisation, ja sogar gegen den Zusammenschluß zu Industrieverbänden sträubten, würde auch ein Druck von oben nicht die gewünschte Wirkung haben.

In Punkt 6 soll die Einrichtung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse behandelt werden. Auch hierzu liegt ein Antrag der Konferenz der Vorsitzenden vor. Berichterstatter ist J. Sassenbagg. Es sind Unterrichtskurse in allen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern vorgesehen. Die Kursteilnehmer sollen von den Gewerkschaften möglichst aus allen größeren Betrieben ausgewählt werden. Der Zweck der Kurse soll die Heranbildung einer breiten Schicht gewerkschaftlich gekulturter Kräfte sein. Wir halten die Heranbildung eines umfangreichen gewerkschaftlichen Nachwuchses mit Höherqualitäten aus den in der beruflichen Arbeit stehenden Mitgliedern für ganz außerordentlich wichtig und haben nur den Wunsch, daß sich die Kurse nicht nur auf rein gewerkschaftliche Themen beschränken mögen, sondern daß auch über wirtschaftspolitische Probleme gutes Wissen verbreitet werden möchte. Es würde dies der Arbeit der Betriebsräte wie der kommunalen und sonstigen Arbeiterräte ebenso zugute kommen wie den Gewerkschaften selbst.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung des Kongresses ist die Sozialisierung der Industrie. Berichterstatter Paul Umbreit, und die Landwirtschaftliche Produktion und Absatz. Berichterstatter G. Schmidt, Berlin. Größtenteils findet der Kongress Zeit, auch diese Fragen gründlich zu behandeln. Als nächster Punkt kommt dann noch die Regelung des Lehrlingswesens, Berichterstatter J. Sassenbagg, und als neunter Punkt die Beratung der sonstigen Anträge.

Wir hoffen, daß der Gewerkschaftskongress gute und nützliche Arbeit leisten wird und daß die politischen Auseinandersetzungen, die zweifellos nicht ausbleiben werden, in zügeliger und sachlicher Weise geführt werden. Dann werden auch diese Auseinandersetzungen zur Klärung des Geistes und zum Fortschritt der Gewerkschaftsbewegung beitragen. Der Kongress tritt in schwerer Stunde zusammen. Mag er die deutschen Arbeiter, trotz aller Meinungsverschiedenheiten im einzelnen, zusammenschweißen zu unüberwindlicher Stärke!

Veränderung des Submissionswesens.

Seit Jahren haben wir im „Grundstein“ auf die Mängel in der Vergabe von öffentlichen Arbeiten hingewiesen. Die Submissionsblüten haben unsere Kollegen immer wieder bewiesen, daß der Glaube falsch war, die Unternehmer legten ihren Angeboten und Forderungen genaue Berechnungen zugrunde. Wir haben stets betont, daß das ganze Submissionswesen die Spekulation, den Betrug, die Fälschung und die Durchscherelei geradezu hervorruft. Aber bis vor kurzer Zeit hat sich in den maßgebenden amtlichen Stellen nichts gerührt, um diese Zustände zu bessern. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß es ungeheuer schwer ist, im Rahmen der heutigen privatkapitalistischen Wirtschaftsweise ein anderes System vorzuschlagen, das in jeder Hinsicht musterhaft sein würde.

Seit mehreren Jahren fanden auch die Bauunternehmer, daß das Submissionswesen schwere Mängel für das Baugewerbe mit sich gebracht hat. Auch sie bekämpften es. Doch wurde ihr Kampf von andern Erwägungen aus geführt als der unsere. Es war mit der Zeit dahin gekommen, daß alle und in beruflichem Sinne solide Baugeschäfte sich um Submissionen überhaupt nicht mehr bemühten. Das traf vornehmlich für das Hochbaugewerbe zu. Diese Firmen konnten sich das besonders dann leisten, wenn sie einen Stamm von zahlungsfähigen Kunden gesammelt hatten, der ihnen ein fast genau bestimmtes Jahreseinkommen garantierte. Der Unternehmer im kapitalistischen Sinne war wieder mehr zum Handwerkermeister geworden. So blieben denn die öffentlichen Arbeiten den Großfirmen und den Anfängern vorbehalten. Unter den letzteren war mancher, der bei seinen ersten Submissionsangeboten absichtlich auf nennenswerten Gewinn verzichtete, um nur ins Geschäft hineinzukommen. Spätere Arbeiten sollten dann umsonst einbringen. Vielfach wurden auch die geforderten Preise für die zu allordierenden Arbeiten so gehalten, daß ein Gewinn für den Unternehmer kaum möglich war. Man wußte aber aus Erfahrung, daß es bei jedem Bauwerk im Laufe der Bauzeit Veränderungen und Neuerungen gab, die dann im sogenannten Zagegeld fertiggestellt werden mußten. Und diese waren für unredliche Unternehmer die Quelle des Gewinns. Da war es wichtig, daß die Bauaufträge des Unternehmers möglichst gut für ihn schreiben konnten, das heißt, daß sie mehr Arbeiter, mehr Stunden und mehr Baustoffe ansahrieben, als tatsächlich geliefert waren. Wichtig war auch, daß den ausschließlichen Personen des Auftraggebers Menden aufgesetzt wurden. Das

Verbandsbeiträge 1920.

Laut Statut bestehen für die Beitragszahlung der volljährigen Mitglieder sieben Beitragsstufen: 50, 60, 70, 80, 90, 100 und 110 % für die Hauptklasse. Jeder Verein hat hieraus den Beitrag festzustellen, der dem dort geltenden Tariflohn am nächsten kommt. Diese Feststellung soll im dritten Jahresviertel durch eine Vereinsgeneralversammlung geschehen mit der Maßgabe, daß der dort festgesetzte Beitrag mit dem Beginn des nächsten Jahres in Kraft tritt. Danach haben sich alle Vereine in dem vom 1. Juli bis 30. September laufenden Vierteljahr mit der Beitragsfrage zu beschäftigen und festzustellen, ob der derzeitige Beitrag für das Jahr 1920 verändert werden soll und muß.

Die oben genannten Beitragsstufen hat der Nürnberger Verbandstag im März 1918 festgesetzt. Damals wurde zu den früheren Löhnen eine nur sehr mäßige Teuerungszulage gesetzt. Ueber die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Festlegung von Tariflöhnen, die den Lebensverhältnissen entsprechen, bestand nicht die geringste Gewissheit. Deshalb wurden die Beiträge auch nicht den vollen Löhnen, einschließlich der Teuerungszulagen, angepasst, sondern es wurde beschlossen, den Tariflohn plus 20 % Teuerungszulage zur Grundlage zu nehmen. Nach der früheren Beitragsstufe hätte dann der niedrigste Beitrag 60 % betragen müssen, und es wäre bei sechs Stufen geblieben. Da man aber auch auf ganz zurückgebliebene Krisenlöhne und Beträge, wo die vereinbarten Teuerungszulagen nicht oder nur zum Teil gezahlt wurden, Rücksicht nehmen wollte, wurden sieben Stufen geschaffen, die untere mit 50 %.

Solche Gründe sind inzwischen hinfällig geworden. Wir haben heute wieder festgelegte Tariflöhne, die im allgemeinen weit über die Löhne und Teuerungszulagen von 1918 hinausgehen. Und sollte das Beitragsstufenschema des Statuts wirklich angewandt werden, dann käme bis zu einem andern Verbandstagsbeschluss nur noch der Beitrag von 110 % in Betracht; denn in allen Vereinsorten wird der Stundenlohn M. 1 überschritten haben. So soll und kann das Statut aber nicht ausgelegt werden. Bei den noch immer erheblichen Lohnunterschieden wird man auch noch wie vor die Beiträge staffeln müssen. Und da eine Erhöhung des Beitrages ohne Verbandstagsbeschluss nicht zulässig ist, müssen wir bis auf weiteres einige niedrigere Stufen beibehalten. Es brauchten aber nicht sieben und auch nicht sechs Stufen zu sein, denn die Beiträge von 50 und 60 % haben zweifelsohne jede Berechtigung verloren.

Auf Grund dieser Erwägungen und als Antwort auf verschiedene Anfragen hat der Verbandsvorstand beschlossen, für das Jahr 1920 Beitragsanträge in der Preisliste von 50 und 60 % (Hauptklassenbeitrag) allgemein nicht mehr herauszugeben. Danach ist als niedrigster Beitrag für volljährige und vollvermögensfähige Mitglieder 70 % festzusetzen. Somit haben die Vereine innerhalb der Staffeln von 70 bis 110 % die Beiträge den Löhnen anzupassen. Um es zu wiederholen: Es ist nicht empfehlenswert, daß alle Vereine in die höchste oder nächsthöchste Stufe hinaufträten. Als Regel empfehlen wir: Bis einschließlich M. 1,50 Stundenlohn 70 % Hauptklassenbeitrag, bis einschließlich M. 1,70 Stundenlohn 80 %, bis einschließlich M. 1,90 Stundenlohn 90 %, bis einschließlich M. 2,20 Stundenlohn 100 % und über M. 2,20 Stundenlohn 110 %. Auch der Vereinsbeitrag wird zu erhöhen sein, vielleicht sind 30 % als Mindestbeitrag anzusehen. Wollen Vereine diese Regel über- oder unterschreiten, so kann und will der Verbandsvorstand das nicht hindern. Aber der Maßstab: 70 bis 110 % soll festbleiben.

Der Verbandsvorstand.

konnte in der Form eines guten Frühstücks, regelmäßiger Vigorisierung oder sonstiger Zuwendungen geschehen, die sich allerdings wohl immer nach dem Dienstgrad richten mußten. Jeder Bauarbeiter, der über ein öffentliches Bauten gearbeitet hat, weiß das. Er weiß aber auch, in wie großem Maße die Fälscherei bei Submissionsarbeiten zur Anwendung kam, besonders wenn der Unternehmer zugleich auch die Materiallieferung hatte.

In diesen Zuständen soll also jetzt eine Veränderung eintreten. Und zwar geschieht diese Veränderung auf Betreiben der Unternehmer. Die Beweggründe dazu sind verschiedeneartig. Soweit die strengen Firmen, die auf reelle Arbeit halten, die die ewigen Streitigkeiten mit den Arbeitern vermeiden wissen wollen, für eine Veränderung eintreten, sind ihre Beweggründe durchaus ehrenhaft. Andere Firmen geben von dem Standpunkt aus, daß sie ja jetzt als leistungsfähig bekannt sind, daß sie darum in den Baubehörden einen Vorprung haben, und es ihnen nur lieb sein kann, wenn die Konkurrenz möglichst unterbunden wird. Selbstverständlich ist für alle, daß sie verdienen wollen. Solange die Menschheit auf dem Standpunkt steht, daß die Unternehmer notwendig sind, kann man dagegen natürlich nichts einwenden. Der

Krieg und die in seinem Gefolge marschierende Revolution sind es nun, die die Unternehmer endlich dazu brachten, dem bisherigen System geschlossen entgegenzutreten. Die Vergütungen und Stabverwaltungen müssen bei der großen Arbeitslosigkeit darauf bedacht sein, öffentliche Arbeiten bereitzustellen. Die Gründe dafür sind finanzieller, moralischer und sittlicher Natur. Arbeit für die Unternehmern gibt es also, aber den Unternehmern geht es genau so wie den Arbeitern. Bei den unsicheren Zeiten, den sprunghaften Steigerungen der Lebensmittelpreise können die Arbeiter keine langfristigen Lohnfestlegungen annehmen. Dadurch entsteht für die Unternehmer das Risiko, während der Ausführung einer größeren Arbeit möglicherweise höheren Lohn zahlen zu müssen. Um nun dieses Risiko von sich abzumäßen, sind sie schon während der Kriegszeit an die Baubehörden herangetreten mit dem Ersuchen, diese sollten die finanzielle Mehrbelastung übernehmen. Damit haben sie Erfolg gehabt. Die Unternehmer bezweckten einheitliche Kalkulationsgrundlagen, sie hofften, daß damit bei den beschränkten Submissionen einheitlichere Angebote erreicht werden könnten.

Ueber den Umfang des Unternehmererfolges geben uns einige ministerielle Erlasse Aufschluß. Am 15. November 1918 hat der Minister der öffentlichen Arbeiten in Preußen einen Erlaß herausgegeben, in dem gesagt wird: „1. Die gesamte Bauaktivität ist, sobald der Fall der Demobilisierung eintritt, wieder aufzunehmen. Es sind schon jetzt Arbeiten zu vergeben mit der Maßgabe, daß ihre Inangriffnahme alsbald bei Eintritt der Demobilisierung erfolgt. 2. Das Vergabungsverfahren ist nach Möglichkeit zu vereinfachen; öffentliche Ausschreibungen werden in der Regel zu weitläufig sein. Bestellungen sind bewährten und leistungsfähigen Lieferanten werden sich empfehlen.“ — Als Vergabeverfahren werden empfohlen: Für kleinere und mittlere Ausführungen von nicht allzulanger Dauer, die Vereinbarung fester Einheitspreise und mögliche Trennung von Bauoffertierungen. Gegebenenfalls die Aenderung der Einheitspreise in dem gleichen Verhältnis wie die Tariflöhne oder ortsüblichen Löhne und die wichtigsten Baustoffpreise sich proportional verändern. Für große Ausführungen, Neubauten und Umbauten, sollen mehrere Vergabeverfahren in Betracht kommen: 1. Der Selbstkostenvertrag mit fester Stücksumme und begrenztem Verlust und Gewinn. 2. Der Selbstkostenvertrag mit veränderlicher Stücksumme. 3. Die Vergabe nach dem Schätzungsverfahren. 4. Die Vergabe zu festen Einheitspreisen und Vereinbarung fester Grundpreise für Löhne und Baustoffe, deren Uebererschreitung beziehungsweise Unterschreitung während der Bauausführung von der Verwaltung getragen wird beziehungsweise ihr zugute kommen.

Wie groß ist nun bei diesen fünf unterschiedlichen Vergabeverfahren das Risiko des Unternehmers? Bei dem für kleine und mittlere Arbeiten besteht es darin, daß der Unternehmer sich bei der Festlegung des ersten Einheitspreises zu seinem Schaden irtet. — Der für große Arbeiten vorgesehene Selbstkostenvertrag mit fester Stücksumme und begrenztem Verlust und Gewinn wird hauptsächlich für Tiefbauarbeiten Anwendung finden, da bei diesen die Bodenbeschaffenheit, Wasserandrang, Gebirgsdruck usw. nicht vorher festgestellt werden kann. Der Unternehmer erhält also zunächst die reinen Selbstkosten bezahlt; dazu gehören auch die Geschäftsumkosten, die Vergütung für das Vorhalten der Werke, die Beseitigung der ohne sein Verschulden entstandenen Schäden. Weiter erhält er einen prozentualen Zuschlag zu den Verwaltungskosten, Steuern und Abgaben und außerdem einen prozentualen Zuschlag für Risiko und Gewinn. Die Stücksumme ist der Betrag für den der Bau anschlagesgemäß fertiggestellt werden könnte. Wird nun diese Stücksumme nicht erreicht, so erhält der Unternehmer einen Gewinnausschlag von 20 bis 40 pZt. der ersparten Baustoffen. Wird die dagegen überschritten, so wird ihm der gleiche prozentuale Anteil der Mehrkosten von seinem Guthaben abgezogen.

An zwei Beispielen wollen wir diese beiden möglichen Fälle erläutern. Angenommen, der Vergütungsausschlag liegt als Stücksumme M. 2400000 vor, dazu 5 pZt. für Verwaltungskosten gleich M. 120000, und 10 pZt. Zuschlag für Risiko und Gewinn gleich M. 240000, so hätte der Unternehmer zu erhalten, wenn die Stücksumme glatt verbraucht würde, M. 2760000. Nehmen wir an, er hätte statt dessen M. 8000000 verbraucht, dazu 5 pZt. Verwaltungskosten gleich M. 150000, und 10 pZt. für Risiko und Gewinn gleich M. 800000, so würde die Bauausgabe M. 3450000 betragen. An den Ersparnissen oder Uebererschreitungen soll der Unternehmer mit 20 pZt. beteiligt sein. Da die Uebererschreitung M. 1050000 beträgt, so hätte der Unternehmer davon M. 210000 zu tragen. Er würde also nur M. 8240000 erhalten; das heißt, statt M. 3000000 hätte er nur M. 900000 Gewinn. Ein zweites Beispiel. Der Unternehmer hätte statt M. 2400000 nur M. 2000000 Selbstkosten verbraucht, dazu 15 pZt. Zuschlag für Verwaltungskosten nebst Risiko und Gewinn gleich M. 800000, zusammen M. 2800000, so find M. 460000 erspart. Davon hätte der Unternehmer 20 pZt. gleich M. 92000 Gewinn zu erhalten. Nun kann allerdings in Verträge vorzusehen, daß der Höchstbetrag der dem Unternehmer zuzulassenden Ersparnis oder Uebererschreitung vielleicht nur 4 oder 5 pZt. des gesamten höheren oder niederen Betrages

betragen soll. Ein Risiko in dem bisher bei Submissionen üblichen Sinne läuft unseres Erachtens der Unternehmer jetzt überhaupt nicht mehr.

Für sehr große Bauausführungen, die sich über den Zeitraum mehrerer Jahre erstrecken, ist die Einführung der veränderlichen Eichsumme empfohlen worden. Danach wird die gesamte Bauausführung in mehrere Zeitabschnitte eingeteilt, die sich in ihrem Beginn und Ende möglichst mit den Zeitpunkten decken sollen, an denen eine Erhöhung oder Ermäßigung der Tariflöhne eintritt.

Bei der Vergütung nach dem Schätzungsverfahren werden nicht die reinen Selbstkosten vergütet, es wird auch keine Eichsumme festgelegt. Diese Art hat insofern am meisten Ähnlichkeit mit dem bisherigen Submissionsverfahren, als die Baubehörde Angebote einfordert.

Bei der Vergütung zu festen Einheitspreisen und Vereinbarung fester Grundpreise für Löhne und Baustoffe, deren Ueberbeziehungswerte Unterzeichnung von der Verwaltung getragen beziehungsweise ihr zustehen kommt, werden die Arbeiten in engerer Submission mit freibehaltiger Vergütung ausgeführt.

Wir wollen nun noch einmal kurz die Unterschiede gegen das bisherige Submissionsverfahren hervorheben. Zunächst ist nun der Unternehmer gezwungen, sorgfältig die Preisermittlung auszuwerten. Damit dürften erhebliche Unterschiede, sogenannte Submissionslücken, ausgeschlossen sein.

Wohin des Weges?

Betrachtungen zu unserer gegenwärtigen Lage.

Seit dem Sturz des alten Regimes sind jetzt rund 7 Monate verfloßen. In dieser Zeit hatte der aufmerksame Beobachter reichlich Gelegenheit, Betrachtungen darüber anzustellen, ob die deutsche Arbeiterschaft jetzt in die geschichtliche Mission, die sie in den Novembertagen des vorigen Jahres übernommen hat, der Müht und mühsam beobachtende Sozialdemokrat wird, sofern er vor der Revolution große Hoffnungen in dieser Beziehung gehegt haben sollte.

Die Uebernahme der politischen Macht, oder doch wenigstens eines großen Teiles der politischen Macht, durch die Arbeiterschaft sollte, wenn die Sache gut gehen sollte, nicht nur ein gut ausgeprägtes Verantwortlichkeitsgefühl der Führer für das Volksganze voraus, sondern dieses Verantwortlichkeitsgefühl mußte auch bei den schaffenden Massen vorhanden sein.

Es war ein Fehler, daß viele Sozialisten die wirtschaftlich-politische und moralische Reife des deutschen Proletariats nur beurteilten nach der in den Gewerkschaften und in der sozialdemokratischen Partei organisierten Elite der deutschen Arbeiterschaft.

Man muß auch sagen, daß viele führende Leute in unserer großen Bewegung nur wenig volkswirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Sie bedürfen ihrer vor dem Krieg auch nicht; sie waren vor allem Agitatoren und Organisatoren, sie hatten die Bewegung auszubilden, die Ziele des Sozialismus zu verkünden, die Köpfe der Arbeiter zu revolutionieren und die Arbeiter selbst für die Organisationen zu gewinnen.

Das sind die tieferen Gründe für das Verlangen eines großen Teiles unserer Arbeiterschaft beim politischen und wirtschaftlichen Neuaufbau unseres Reiches. Dieses Verlangen ist neben einer Frage des Hungers, der ruhigen Denken vielen unmöglich macht und der bei so vielen dem Wesen die Herrschaft über den Verstand verleiht, vor allem eine Bildungsfrage.

Große Teile des deutschen Proletariats sind zur Lösung der Aufgaben, die ihnen die Revolution gestellt hat, noch nicht reif. Sie können weder die wahren Ursachen ihrer heutigen Lage noch die Wirkungen ihrer Handlungen auf unser Volk übersehen.

Anders sind die Vorgänge, die wir in den letzten Monaten erlebt haben, nicht zu verstehen. Die deutsche Arbeiterschaft könnte heute, wenn sie einig wäre und bis in ihre letzten Schichten hinein Verständnis für die Lage unseres Volkes hätte, eine politisch geradezu glänzende und für alle Zeiten unüberwindliche Stellung haben.

Die Voraussetzungen für jegliche Besserung unserer elenden Lage ist die Förderung genügender Mengen von Kohle. Ohne Kohle kann ein Industriestaat wie Deutschland einfach nicht existieren. Unser ganzer Eisenbahnbetrieb, der Transport der Lebensmittel vom Lande in die Städte, der Transport der Rohstoffe von den Erzeugungstätten in die Verarbeitungsgebiete, die ganze Warenherzeugung und der Verkauf der fertigen Waren hängen von einer ausreichenden Lieferung von Kohle ab.

Das deutsche Volk hungert; im Ausland lagern Lebensmittel, die mit Kohle und andern Waren bezahlt werden könnten. Die Bergarbeiter wollen auch mehr Lebensmittel; aber sie streikten und machten die Bezahlung und damit die Einfuhr von Lebensmitteln durch ihr eigenes Verhalten unmöglich!

Die Bergarbeiter streikten? Warum? Sie streikten ohne Not; denn wirklich berechtigte Forderungen konnten sie durchsetzen, ohne einen Augenblick von der Arbeit zu gehen. Sie streikten ohne Rücksicht auf das deutsche Volk, ohne Rücksicht auf ihre Mitmenschen; sie streikten, weil sie rücksichtslos ihre vermeintlichen Interessen vertreteten, ihre Wünsche durchsetzen, ihre verschrobene Ideen verwirklichen wollten.

Streikten die Bergarbeiter wirklich deshalb? Belehrt denn die ganze Bergarbeiterschaft aus Sibirien, denen es Vergnügen macht, das deutsche Volk zu quälen und zugrunde zu richten? Ach nein! Deshalb streikte nur ein kleiner Teil. Die große Masse der Bergarbeiter, insbesondere der gewerkschaftlich und politisch geschulten Bergarbeiter, streikte nicht deshalb. Sie streikte entweder überhaupt nicht oder nur, weil sie von einer rücksichtslos und verantwortungslosen Minderheit gewaltsam zum Streiken gezwungen wurde.



organisierten Arbeiter wirtschaftlich so durchgebildet, daß sie allen Phrasen solcher Idealisten widerstehen können. Viele von ihnen werden von dem rücksichtslosen Vorgehen der Spartakisten mitgerissen, zumal heute der Hunger das klare Denken und ruhige Überlegen bei nicht durchaus festen Charakteren mehr als jemals erschwert. (Schluß folgt.)

Ein praktischer Vorschlag zur Sozialisierung des Wohnungswesens.

Wir haben kürzlich im „Grundstein“ mitgeteilt, wie sich der sozialistische Theoretiker Parvus die Sozialisierung des Wohnungswesens denkt. Reich, Staaten, Gemeinden, Genossenschaften usw. sollen nach seiner Meinung die Träger der sozialistischen Gemeinwirtschaft sein. Sie sollen auch das Wohnungswesen immer mehr in ihre Hand zu bekommen suchen und durch die Ueberlegenheit des sozialistischen Wirtschaftssystems die kapitalistische Privatwirtschaft Schritt für Schritt verdrängen. Heute liegt uns nun ein ganz bestimmter, bis ins einzelne ausgearbeiteter Vorschlag zur Sozialisierung des Wohnungswesens vor, den wir seiner Wichtigkeit wegen unsern Kollegen sofort unterbreiten möchten.

Es handelt sich um einen Vorschlag des Badischen Landeswohnungsrats Dr. Hans Kampfmeyer, den dieser in dem sechsten erschienenen Heft 6 der Schriften zur Wohnungsfrage (herausgegeben vom Badischen und Württembergischen Landeswohnungsverein, Verlag: Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe) macht. Kampfmeyer will, zunächst für Baden, die Vergesellschaftung des gesamten Mietwohnungswesens. Träger des Wohnungswesens sollen nach seiner Meinung — wenigstens formell — nicht der politische Staat selbst und nicht die politische Gemeinde sein, sondern öffentlich-rechtliche Verbände, die Staat und Gemeinden ins Leben rufen und für deren finanzielle Verpflichtungen sie eine gewisse Garantie übernehmen sollen. Die vorhandenen Mietwohnungen sollen zunächst nicht in das Eigentum der zu schaffenden öffentlich-rechtlichen Verbände übergehen, sondern im Besitz der jetzigen Eigentümer bleiben. Die öffentlich-rechtlichen Verbände sollen nur die Verwaltung sämtlicher Mietwohnungen übernehmen. Erst allmählich sollen sie, entsprechend dem vorhandenen Bedürfnis, neue Wohnungen bauen und auch die bereits vorhandenen Wohnungen als Eigentum erwerben, bis sie schließlich nach Ablauf einer bestimmten Zeit Eigentümer und Verwalter sämtlicher Mietwohnungen sind. Im einzelnen ist die Sache wie folgt gedacht:

Der badische Staat soll ein Heimstättengesetz erlassen. In diesem Gesetz soll bestimmt werden, daß alle Mietwohnungen und alle für den Wohnungsbau und für landliche Siedlungen notwendigen Grundstücke in die Verwaltung oder den Besitz öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu überführen sind. Ausgenommen sollen sein: die Wohnungen und Betriebsgebäude der Landwirte, die landwirtschaftlich benutzte Fläche, soweit sie nicht als Bau- und Siedlungsland benötigt wird, die gewerblichen Betriebsgebäude und die damit verbundenen Wohnungen der Betriebsinhaber sowie Dienstwohnungen solcher Personen, die im weiteren wohnen müssen, ferner ganze Gemeinden, in denen weniger als die Hälfte der Einwohner in Miete wohnen und ein Bedürfnis nach Neubauten nicht besteht.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sollen gebildet werden: a) Heimstättenbezirke für jeden Amtsbezirk, b) der Landesheimstättenverband. Jede Gemeinde soll eine oder mehrere Heimstättengemeinschaften bilden; innerhalb dieser Gemeinschaften sollen Heimstättenbezirke gebildet werden können. Mitglieder der Heimstättenbezirke sollen sein: a) sämtliche Inhaber von Mietwohnungen sowie von Heimstätten, die im Erbbaurecht, Pacht oder Lebensauftrag vergeblich sind; b) Untermieter, die das 20. Lebensjahr vollendet haben; c) sämtliche Mietwohnungsbesitzer; d) die Besitzer von Eigenhäusern mit einem Mietwert von mehr als M. 1000; e) natürliche und juristische Personen, die freiwillig beitreten. Organe des Heimstättenbezirks sollen der Heimstättenrat und der Heimstättenvorstand sein, Organe des Landesheimstättenverbandes der Landesheimstättenrat und der Landesheimstättenvorstand. Sieben Zehntel der Heimstättenräte sollen von den Mitgliedern des Heimstättenbezirks gewählt, zwei Zehntel als Vertreter der Gemeinden durch den Bezirksrat und ein Zehntel durch die im Bezirk beschäftigten Bauaufsicht ernannt werden. Die Mitglieder des Landesheimstättenrats sollen durch die Bezirksheimstättenräte gewählt werden.

Die für die bildenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen die Träger des Wohnungswesens der Zukunft sein. Der Heimstättenbezirk soll die Verwaltung aller Mietwohnungen seines Gebietes übernehmen, soweit sie nicht ausdrücklich von der Uebernahme ausgenommen werden. Alle notwendigen Instandhaltungskosten, die Betriebskosten sowie die Mietaufschläge für die in seiner Verwaltung befindlichen Wohnungen soll der Heimstättenbezirk tragen. Jeder Wohnungsbesitzer soll vom Heimstättenbezirk eine ordentliche, der Zahl der Haushaltsangehörigen entsprechende Wohnung verlangen können. Wenn keine geeigneten Wohnungen vor-

handen sind, sollen sie möglichst im nächsten Bauabschnitt vom Heimstättenbezirk errichtet werden, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Bedürfnis handelt. Der Heimstättenbezirk soll dem Mietwohnungsbesitzer eine Entschädigung zahlen. Dieser Entschädigung sollen diejenigen Mieten zugrunde gelegt werden, die am 1. Juli 1914 oder, falls die Wohnung damals leer stand, am letzten vorhergehenden Mietstermin gezahlt worden sind. Von der Entschädigung soll in Abzug gebracht werden: 1) ein angemessener Betrag für Instandhaltungs- und Betriebskosten; 2) ein weiterer Betrag zur Deckung etwaiger Mietverluste. Von den Mietern soll der Heimstättenbezirk außer seinen Selbstkosten einen Zuschlag erheben, der für Neubauten, Sanierungen und für Mietnachlässe an funderreiche Familien verwendet werden soll. Auch die Hausbesitzer sollen für ihre eigene Wohnung einen solchen Zuschlag zahlen. Der Heimstättenbezirk soll befugt sein, Wohnungsbau, sowie Bau- und Siedlungsland freihändig zu erwerben; er soll das Verkaufsrecht für alle zum Wohnungs- und Siedlungsbaue nötigen Grundstücke haben, ferner das Recht, die Entgegung von Häusern und Grundstücken zu beantragen.

Um die Mittel für seinen Betrieb und für die Durchführung seiner Aufgaben zu beschaffen, soll der Heimstättenbezirk Heimstättenanteile ausgeben. Jedes Mitglied soll mindestens einen Anteil von M. 100 übernehmen, die Mietwohnungsbesitzer und die Besitzer von Eigenhäusern mit einem Mietwert von mehr als M. 1000 aber so viele Anteile, daß durch sie mindestens die Hälfte des jährlichen Mietwerts gedeckt wird. Die Anteile sollen nicht verzinst werden. Mitglieder ohne genügendes Vermögen sollen die Anteile nach und nach in Teilbeträgen einzahlen. Siedelt ein Mitglied in einen anderen Heimstättenbezirk über, so sollen seine Anteile auf Anforderung des neuen Bezirks binnen einer Woche an diesen überwiesen werden. Die Gemeinden sollen die Haftung für die Verbindlichkeiten des Heimstättenbezirks in der Höhe der Geschäftsanteile der im Gemeindebezirk wohnenden Mitglieder des Heimstättenbezirks übernehmen. Der Heimstättenbezirk soll den 10. Teil der eingezahlten Mitgliederbeiträge an den Landesheimstättenverband abführen; dieser soll Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ausgeben; für die Pfandbriefe, die mindelicher sein müssen, soll der Staat die Haftung übernehmen. Das Arbeitsministerium soll die näheren Bestimmungen zur Einführung und Durchführung des Gesetzes erlassen; es soll auch die Satzungen der Heimstättenbezirke und des Landesheimstättenverbandes genehmigen.

Das ist der wesentlichste Inhalt des Kampfmeyerschen Heimstättengesetzentwurfs, der natürlich, wenn er für gut befunden wird, auch jedem anderen Bundesstaat und auch dem ganzen Reich als Grundlage für eine Neuordnung des Wohnungswesens dienen könnte. Kampfmeyer hat dem Entwurf eine eingehende und sehr geschickte Begründung vorausgeschickt. Er macht aufmerksamer auf die unerrückliche und ständig steigende Wohnungsnot und darauf, daß angesichts der heutigen Baukostensteigerung von Privaten keine Wohnungen gebaut werden können, weil die Mietpreise, wenn sich der Bau zentieren sollte, das Vierfache der Mietpreise aus der Vorkriegszeit betragen müßten. Die ständig wachsende Wohnungsnot wird — das ist auf unsere Ueberzeugung — ganz von selbst zu einer weiteren Steigerung der Mieten führen, so lange, bis der Bau neuer Wohnungen wieder rentabel wird. Denn es ist unentbar, daß dauernd der eine für eine alte Dreizehnmietenwohnung — sagen wir M. 300, der andere aber für eine neue M. 1200 oder noch mehr zahlen soll. Hier drängen die Verhältnisse ganz von selbst auf einen Ausgleich hin. Um nun die unbedingt kommenden Mietsteigerungen nicht den Hausbesitzern in den Rücken zu werfen, sondern sie für den Bau neuer Wohnungen zu verwenden und damit einen Ausgleich zwischen den Mieten von alten und denen von neuen Wohnungen zu schaffen, schlägt Kampfmeyer die Sozialisierung des Wohnungswesens vor. Würde sein Vorschlag verwirklicht, so würden die Hausbesitzer ungehindert mit den Erträgen abgefunden, die sie vor dem Kriege aus ihren Wohnungen gezogen haben. Die Mietsteigerungen, soweit sie sachlich begründet sind, würden dadurch nicht vermieden; aber der Mietvertrag käme der Allgemeinheit zugute. Es könnte mit ihm die Wohnungsbaufähigkeit mehr gefördert werden, als dies jemals durch Baukostenzuschüsse von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden geschehen kann. Der Vorschlag von Kampfmeyer ist darum wohl wert, auf seine Durchführbarkeit eingehend geprüft zu werden.

Etwas über das Waudelegiertenwesen.

Nach dem neuen Reichsarbeitsvertrag haben die Waudelegierten die wirtschaftlichen Interessen unserer Kollegen an der Arbeitsstätte zu vertreten. Sie haben die gleichen Funktionen zu versehen wie die Arbeiterausschüsse und genießen daher auch den gleichen gesetzlichen Schutz wie diese. Im § 6 Absatz 1 des Reichsarbeitsgesetzes heißt es: Von den Arbeitern eines jeden Betriebes auf jeder Arbeitsstätte sind Plätze oder Waudelegierte zu ernennen oder von der betreffenden Organisation zu bestimmen. Die Anzahl der Waudelegierten ist im Vertrage nicht bestimmt. In der Regel wird an einer Arbeitsstätte bis zu 20 Arbeitern ein Waudelegierter ernannt, wenn nur eine Organisation in Betracht kommt. Kommen

dagegen mehrere Organisationen in Frage, dann müßte für jede Organisation ein Waudelegierter bestimmt werden. Es wäre dies schon aus dem Grunde erforderlich, weil der Waudelegierte nicht nur die Interessen der Kollegen dem Unternehmer gegenüber zu vertreten hat, sondern auch Organisationsangelegenheiten (Kontrollen der Verbandsbeiträge, Aufnahme neuer Mitglieder usw.) erledigen muß. Als Norm kann jedoch angenommen werden, daß auf je 20 Beschäftigte ein Waudelegierter genügt.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 11 Abs. 2) schreibt für Betriebe bis zu 50 Arbeitern vor, daß 3 Waudelegierte den Arbeiterausschuß bilden. So kann es wohl auch an Bauten in der Regel gehalten werden. Kommen an einer Arbeitsstätte mehr als ein Waudelegierter in Frage, dann ist es zweckmäßig, daß die Waudelegierten unter sich oder die gesamte Kollegenschaft einen der Waudelegierten als Obmann bestimmen. Zum Obmann wird man in der Regel den Waudelegierten bestimmen, dessen Beruf oder Organisation die Mehrzahl der Kollegen angeht. Es würde ohne Zweifel mit mehreren Waudelegierten ein Obmann wäre und jeder einzelne Waudelegierte sein Obmann wäre und jeder einzelne Waudelegierte auf eigene Faust mit dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter verhandeln würde. Handelt es sich um Arbeitsstellen mit Hunderten von Kollegen, wie dies im Eisenbahnwesen sehr oft der Fall ist, und wo besonders beim Bauwesen weit ausgedehnte Arbeitsstellen in Frage kommen, dann bestimmt man besten jede einzelne Kolonne ihre Waudelegierten, wobei auch die verschiedenen Organisationen und Berufe berücksichtigt werden. Die Waudelegierten der verschiedenen Kolonnen treten dann zusammen und bestimmen ihren Obmann. Soweit es möglich ist, regeln die einzelnen Waudelegierten vorkommende Streitfälle selbständig. Gelingt ihnen das nicht, dann wenden sie sich an den Obmann. Kann dieser die Angelegenheit nicht allein erledigen, dann beantragt er beim Unternehmer oder dessen Stellvertreter eine Sitzung, zu der alle Waudelegierten und sonst in Betracht kommenden Personen eingeladen sind. Die Sitzung wird als erste dann beantragt, wenn es den Vermögenswerten des Delegierten und des Obmannes nicht gelang, den Streitfall aus der Welt zu schaffen. Der Zeitpunkt der Sitzung bestimmt der Betriebsleiter. Sie hat während der Arbeitszeit stattzufinden. Muß sie aus betrieblichen Gründen außer der Arbeitszeit abgehalten werden, dann muß den Waudelegierten die Zeit als Arbeitszeit bezahlt werden.

Wenn es die Verhältnisse erfordern, dann können ebenso wie die Arbeiterausschüsse auch die Waudelegierten allein für sich Sitzungen über den Streitfall abhalten. Aus diesem Grund ist dem Betriebsleiter (Unternehmer, Bauführer oder Posten) Mitteilung zu machen und von diesem der Zeitpunkt zu bestimmen. Erlaubnis zu einer Sitzung braucht nicht eingeholt zu werden. Wenn wir dem Unternehmer Mitteilung machen, dann nur aus dem Grunde, daß er den ihm am geeignetsten erscheinenden Zeitpunkt bestimmt. Wir können uns Fälle denken, wo die Sitzung sofort anberaumt werden muß, wo es aber nicht gerade „brennt“, da ist es vielleicht auch „morgen“ noch früh genug. Im übrigen muß es das Bestreben der Waudelegierten sein, nach Möglichkeit Betriebsstörungen zu vermeiden. Sollte zum Beispiel ein Maschinenist als Waudelegierter während der Arbeitszeit an einer Sitzung teilnehmen, so darf die Maschine (Bagger, Kessel usw.) abstellen, so daß eine Betriebsstörung eintreten würde, so wäre dies unzulässig. Er könnte nur dann an der Sitzung teilnehmen, wenn er einen Stellvertreter hätte, oder die Sitzung außer der Arbeitszeit stattfinden. Kann auch in einer gemeinsam mit dem Betriebsleiter abgehaltenen Sitzung eine Einigung nicht erzielt werden, dann setzt der Obmann die zuständige Gewerkschaft in Kenntnis. Wird auch sie mit dem Unternehmer nicht einig, dann ruft sie die in Frage kommende Schlichtungsinstanz an.

Die Aufgaben der Waudelegierten sind im großen und ganzen dieselben wie früher. Neu ist dagegen, daß sie jetzt eine zu Recht bestehende Einrichtung sind, die nicht nur vertraglich, sondern auch gesetzlichen Schutz genießt. Im § 14 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge wird dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter unterzogen, die Arbeiter in ihrer Tätigkeit als Mitglied eines Arbeiterausschusses zu beschäftigen oder sie wegen der Art der Ausführung zu be nachteiligen. Das gleiche wird auch im neuen Reichsarbeitsvertrag § 6 zum Ausdruck gebracht. Die Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 14) bedroht Unternehmer und deren Stellvertreter mit Geld- oder Haftstrafen, die die Arbeiterausschüsse wegen ihrer Tätigkeit beschränken oder schädigen. Diesen gesetzlichen Schutz genießen auch die Waudelegierten. Unser Waudelegiertenwesen ist daher ebenso wie die Arbeiterausschüsse gewissermaßen eine gesetzliche Einrichtung. Die Waudelegierten sind in keiner Weise vom Unternehmer abhängig, und ihre Einsetzung ist an allen Bauten eine Pflicht, die nur dort von den Kollegen nicht erfüllt wird, wo sie für neue Rechte und Freiheiten noch nicht tief sind. Grundhaft muß jetzt allereinstimmig sein, daß auch die kleinste Arbeitsstätte ihre Vertretung durch Waudelegierte hat. Wird jetzt ein Bau angefangen, dann ist der erste dort beschäftigte Bauarbeiter folgendermaßen zu ernennen: Man wählt den Kollegen, der am besten die Kollegen gemeinsam den Obmann der Waudelegierten. Mit der Steigerung der Zahl der Beschäftigten wird die Waudelegiertenzahl erhöht, so daß auf 20 Arbeiter in der Regel ein Waudelegierter kommt. Waudelegierte allein ist es natürlich nicht, sondern es kommt vor allem darauf an, daß sich die betreffenden Kollegen dazu eignen. Es muß daher mehr auf die Qualität als auf die Quantität gesehen werden. Der Waudelegierte muß vor allem ein Kollege sein, der sein Handwerk oder seine Arbeit versteht und in Organisations- und Tarifwesen Befähigung weiß. Selbstverständlich können die Waudelegierten nur dann fruchtbar wirken, wenn die anderen Kollegen sie unterstützen und in ihrer Gesamtheit hinter ihnen stehen.

nehmen. Aber alles, was bis jetzt geschehen ist, besteht darin, daß wir nochmals mit der Kassaverwaltung verhandelt haben. Herausgekommen ist aber dabei nichts, sondern die Herren Ober- und Unterbaudirektoren erklären nur, daß sie der Regierung Mitteilung von unsern Ausführungen machen wollten. Wir haben gebeten, die Sache zu beschleunigen, damit die Angelegenheit noch vor Pfingsten erledigt werden könne. Aber in den Regierungsbüros werden immer noch die alten Amtsschimmel geritten. Es sei ein Schriftstück nicht von einem Geheimratlich zum anderen gewandert ist und auf jeden Fall keine vorchriftsmäßigen Wege gerührt hat, daß eine Sache anscheinend nicht geregelt werden. Und so ist denn doch gekommen, was wir verhindern wollten, daß die Arbeit am Freitag auf der ganzen Waustraße eingestellt wurde. Uns scheint, daß es vielen Herren gerade recht ist, wenn es zu Arbeitsstellen kommt, damit dann von den Arbeitern täglich auf die sozialistische Regierung geschimpft wird. Tatsächlich wird das auch erreicht. Es ist deshalb die höchste Zeit, wie ja auch heute überall betont wird, daß von der Regierung auch mit diesen Stellen ein ernsthaftes Wort gesprochen wird, wenn nicht ihr ganzes Kredit bei der Arbeiterschaft zum Zerfall gehen soll. Auch dieser Streik hätte verhindert werden können, wenn die Regierung rechtzeitig eingegriffen hätte. Sollen wir jetzt die Sache auf dem schiefen Wege nach...

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.
Stellungsergebnis vom 10. Juni.

In 756 Betrieben von 769 vorhandenen meldeten sich unter 330.000 Mitgliedern 75.558 oder vom Hundert 22,9 arbeitslos. Im vorigen Stichtage betrug dies Verhältnis 2,97. Die Arbeitslosigkeit hat sich somit im ganzen wieder etwas verringert. Im Bezirk Bromberg nahm die Arbeitslosenzahl von 2,9 auf 3,3 vom Mitgliederhundert zu. Ebenso in den Bezirken Breslau, Erfurt, Hannover, Hofstadt, Karlsruhe, doch übersteigt das Verhältnis in diesen Bezirken kaum 1 vom Hundert. München hatte eine etwas stärkere Zunahme, nämlich von 0,9 auf 2,2. Mit 4,9 vom Hundert verzeichnet Hamburg die größte Arbeitslosigkeit. Dem kommen am nächsten Leipzig mit 4,7, Berlin mit 4,2 und Dresden mit 4,0 vom Hundert. 27,1 Arbeitslose, vom Mitgliederhundert 0,52, waren zu unterfragen, in der Vormode 0,97

Bezirk	In den Betrieben		In den arbeitslosen Betrieben		In den arbeitslosen Betrieben waren am Stichtage arbeitslos	
	Arbeitslos	Arbeitslos vom Mitgliederhundert	Arbeitslos	Arbeitslos vom Mitgliederhundert	Arbeitslos	Arbeitslos vom Mitgliederhundert
Bromberg	23	23	7978	8	5	1
Breslau	27	21	7323	96	142	83
Berlin	72	72	6433	29	75	47
Bremen	59	59	1933	55	125	34
Bromberg	72	72	3037	59	543	380
Bamberg	49	49	17019	11	15	7
Erfurt	50	50	11618	43	86	28
Hannover	16	16	22385	589	362	266
Hamburg	13	13	26185	96	65	194
Hofstadt	19	19	18158	58	104	29
Karlsruhe	42	42	17715	102	135	86
Leipzig	30	30	10927	93	107	89
München	71	71	17247	259	643	79
Moskau	60	60	4469	12	17	10
Dresden	14	14	18936	370	232	477
Stuttgart	66	66	29833	535	818	441
Wien	21	21	14592	91	58	106
Wuppertal	38	38	17614	155	157	150
Zürich	25	25	14533	81	55	32
Karlsruhe	14	14	17826	85	77	75
Zusammen	769	769	330006	2711	18717	26351

Berichte.

Bezirk Bremen. In Bremerhaven wurde am 10. März durch einen Vergleichsvertrag das Schlichtungsausschusses der Stundenlöhne für Maurer von M 1,58 auf M 2 und der Lohn für Hilfsarbeiter von M 1,48 auf M 1,93 erhöht. Bei der jetzigen Tarifverneuerung lehnten die Unternehmer jede Lohnsteigerung ab. Diesen Standpunkt hielten sie in 2 Verhandlungen aufrecht, mit der Begründung, daß weitere Lohnsteigerungen im Baugewerbe für die Unterwerferte revolutionierend wirken würden. Unser Hinweis, daß ja die Werkarbeiter sowie die städtischen Arbeiter M 2,40 und mehr verdienen, blieb erfolglos. In einer Mitgliederversammlung wurde am 6. Juni über folgende Firmen: Gohmeier, Nidwag, Koffel & Co., Riedl, Windhild & Langloß, die Sperre verhängt. Vom Demobilisierungskommissar wurden Verhandlungen eingeleitet. Durch die Verhandlungen wurde eine Lohnsteigerung von M 2 auf M 2,25 bezugsweise von M 1,93 auf M 2,18 für die Stunde erreicht, die bei Wiederaufnahme der Arbeit sofort in Kraft tritt. Somit konnten nach neuntäglichem Streik die obenbenannten Sperren aufgehoben werden.

In Eutin gen befinden sich unsere Kollegen seit 4 Wochen im Streik. Während der ganzen Dauer des Streikes waren die Unternehmer nicht zur Zahlung der Streiksteuerzulagen zu bewegen. Die Maßnahmen ihres Arbeitgeber-Bezirksverbandes in Hannover blieben erfolglos. Dieses Spiel treiben sie nach Beendigung des Streikes weiter. Seit dem 1. Januar müßte der Lohn für Maurer M 1,24 betragen, sie zahlen nur M 1 die Stunde. Den Hilfsarbeitern zahlten sie 24,3 die Stunde zugewandt. Eine erneute Aufforderung ihres Bezirksverbandes wurde nicht beachtet. Willen sind unsere Mitglieder bis zu M 200 um den ihnen rechtlich zustehenden Lohn bemüht worden. Bei der letzten Verhandlung zur Tarifverneuerung lehnten

die Unternehmer jede Nachzahlung ab und boten einen Stundenlohn für Maurer von M 1,25 und für Hilfsarbeiter M 1,15 während der Vertragsdauer bis 31. März 1920. Hierauf wurde in einer Versammlung einstimmig der Streik beschlossen. In Eutin gen haben unsere Kollegen am 13. Juni die Arbeit eingestellt, weil sich alle Verhandlungen seit Anfang April gescheitert haben. Der Grund hierfür liegt in dem ersten gemäßigten Arbeitgeber-Bezirksverband. Dieser hat beschlossen, daß die Löhne im Baugewerbe nicht höher als die der Bauarbeiter und der Arbeiter der Metallindustrie sein sollen. Der Schlichtungsausschuss sah, daß sich auf Antrag unserer Seite dieser Bewegung befehligte, verbot, die Arbeitgeber von ihrem obenbenannten unzulässigen Standpunkt abzurufen; die Unternehmer setzten sich aber auf den Beschluß ihres Verbandes. In einer späteren Verhandlung einigten wir uns schließlich dahin, daß pro Stunde sofort für Maurer M 1,40, vom 15. Juli an M 1,60 und vom 1. August an M 1,80 gezahlt werden. Für Hilfsarbeiter sollten je 10,3 weniger und für Arbeiter, die noch nicht im Bauwesen tätig waren, je 20,3 weniger die Stunde zu zahlen sein. Nachträglich teilten uns die Arbeitgeber mit, daß auch diese Einigung von ihrer Organisation abgelehnt sei und boten uns für Maurer M 1,40, für Arbeiter M 1,20 für die Stunde während der ganzen Vertragsdauer. Hierauf wurde die Arbeit niedergelegt.

Brandenburg a. d. S. Die Firma Gebr. Meißner weigert sich, für die bei ihr beschäftigten Bauarbeiter einen Vertrag mit uns abzuschließen. Der Betrieb der Firma gehört nicht zum Baugewerbe, sondern ist ein großer Fabrikbetrieb mit eigener Wauabteilung. Diese Wauabteilung soll nun angeblich aufgelöst werden, und die vorhandenen Arbeiter sollen an Maurermeister vergeben werden. Da nun aber gerade noch Arbeiter in eigener Regie angestellt werden und bei diesen erheblich niedrigere Löhne als die Tariflöhne bezahlt werden, beschloß unsere Kollegen in einer Versammlung, die Firma Gebr. Meißner solange für Bauarbeiter aller Berufe zu M 2,00, bis sie die vertraglichen Bedingungen für das Baugewerbe in Brandenburg auch bei sich einrichtet.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M 2,00, Arbeiter erhalten für die Stunde 10,3 und die Geier- und Hilfsarbeiter für die Stunde 10,3 weniger. Gehälter erhalten ab 1. April M 2,50. Kalkaumbauer erhalten für die Stunde 20,3 mehr als die anderen Maurer. Im Vertrag sind außerdem die Löhne der Maschinenisten und Geiger und der Zimmerer festgesetzt. In Zukunft sind die Arbeiter in abgetrennten Schichten 50 pSt. für Nacharbeit und 75 pSt. für Sonntagsarbeit. Nach dem alten Vertrag wurde überlieferten mit 10,3 und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Nach dem alten Vertrag unterlagen die Löhne der jugendlichen Arbeiter der freien Vereinbarung; im neuen Vertrage sind auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter festgelegt, und zwar mit folgenden Sätzen: bis zum 15. Lebensjahr 30 pSt., bis zum 16. Lebensjahr 50 pSt., bis zum 17. Lebensjahr 70 pSt., und bis zum 18. Lebensjahr 90 pSt. des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter. Die Lohnzahlung erfolgt bis zu 1 bis 2 Wochen im Voraus. Wo die Lohnzahlung später als eine Woche ist, müssen in der Woche, in der kein Zahlung ist, 90 pSt. des Lohnes als Zuschlag zur Auszahlung kommen. Es wird bestimmt, daß die vereinbarten Stundenlöhne für Jugendliche und die besonderen Zuschläge zu den Stundenlöhnen für alle Zeiten und Streckenunterstützung des ganzen Reiches der Bezirkegruppe VI des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbauwerkes, Rheinland und Westfalen, Geltung haben sollen. Die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses kann ohne gegenseitige Kündigung am Schluß des Arbeitsjahres geschehen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, wird eine Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern eingesetzt. Als zweite Instanz wird ein Tarifamt bestanden aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Beigeordnete der Stadt Götting, Herr Dr. Wendt. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1920. In der Ausdrucks wurden von den Kollegen höhere Sätze für Arbeiter und Sommerzeit gewünscht. Auch hielt die Kommission die Jugendlichen für zu niedrig. Bedenkt wurde zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb den Vertrag nicht ablehnen könne. Der Vertrag wurde dann auf einige Stimmen angenommen. Die Frage der Angehörigen der Jugendlichen soll der zentralen Regelung vorbehalten bleiben. Die Gültner Tiefbauwerk eine Sektion innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu gründen und zu diesem Zweck eine Versammlung einzuberufen, wurde einstimmig angenommen.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M 2,00, Arbeiter erhalten für die Stunde 10,3 und die Geier- und Hilfsarbeiter für die Stunde 10,3 weniger. Gehälter erhalten ab 1. April M 2,50. Kalkaumbauer erhalten für die Stunde 20,3 mehr als die anderen Maurer. Im Vertrag sind außerdem die Löhne der Maschinenisten und Geiger und der Zimmerer festgesetzt. In Zukunft sind die Arbeiter in abgetrennten Schichten 50 pSt. für Nacharbeit und 75 pSt. für Sonntagsarbeit. Nach dem alten Vertrag wurde überlieferten mit 10,3 und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Nach dem alten Vertrag unterlagen die Löhne der jugendlichen Arbeiter der freien Vereinbarung; im neuen Vertrage sind auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter festgelegt, und zwar mit folgenden Sätzen: bis zum 15. Lebensjahr 30 pSt., bis zum 16. Lebensjahr 50 pSt., bis zum 17. Lebensjahr 70 pSt., und bis zum 18. Lebensjahr 90 pSt. des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter. Die Lohnzahlung erfolgt bis zu 1 bis 2 Wochen im Voraus. Wo die Lohnzahlung später als eine Woche ist, müssen in der Woche, in der kein Zahlung ist, 90 pSt. des Lohnes als Zuschlag zur Auszahlung kommen. Es wird bestimmt, daß die vereinbarten Stundenlöhne für Jugendliche und die besonderen Zuschläge zu den Stundenlöhnen für alle Zeiten und Streckenunterstützung des ganzen Reiches der Bezirkegruppe VI des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbauwerkes, Rheinland und Westfalen, Geltung haben sollen. Die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses kann ohne gegenseitige Kündigung am Schluß des Arbeitsjahres geschehen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, wird eine Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern eingesetzt. Als zweite Instanz wird ein Tarifamt bestanden aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Beigeordnete der Stadt Götting, Herr Dr. Wendt. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1920. In der Ausdrucks wurden von den Kollegen höhere Sätze für Arbeiter und Sommerzeit gewünscht. Auch hielt die Kommission die Jugendlichen für zu niedrig. Bedenkt wurde zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb den Vertrag nicht ablehnen könne. Der Vertrag wurde dann auf einige Stimmen angenommen. Die Frage der Angehörigen der Jugendlichen soll der zentralen Regelung vorbehalten bleiben. Die Gültner Tiefbauwerk eine Sektion innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu gründen und zu diesem Zweck eine Versammlung einzuberufen, wurde einstimmig angenommen.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M 2,00, Arbeiter erhalten für die Stunde 10,3 und die Geier- und Hilfsarbeiter für die Stunde 10,3 weniger. Gehälter erhalten ab 1. April M 2,50. Kalkaumbauer erhalten für die Stunde 20,3 mehr als die anderen Maurer. Im Vertrag sind außerdem die Löhne der Maschinenisten und Geiger und der Zimmerer festgesetzt. In Zukunft sind die Arbeiter in abgetrennten Schichten 50 pSt. für Nacharbeit und 75 pSt. für Sonntagsarbeit. Nach dem alten Vertrag wurde überlieferten mit 10,3 und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Nach dem alten Vertrag unterlagen die Löhne der jugendlichen Arbeiter der freien Vereinbarung; im neuen Vertrage sind auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter festgelegt, und zwar mit folgenden Sätzen: bis zum 15. Lebensjahr 30 pSt., bis zum 16. Lebensjahr 50 pSt., bis zum 17. Lebensjahr 70 pSt., und bis zum 18. Lebensjahr 90 pSt. des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter. Die Lohnzahlung erfolgt bis zu 1 bis 2 Wochen im Voraus. Wo die Lohnzahlung später als eine Woche ist, müssen in der Woche, in der kein Zahlung ist, 90 pSt. des Lohnes als Zuschlag zur Auszahlung kommen. Es wird bestimmt, daß die vereinbarten Stundenlöhne für Jugendliche und die besonderen Zuschläge zu den Stundenlöhnen für alle Zeiten und Streckenunterstützung des ganzen Reiches der Bezirkegruppe VI des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbauwerkes, Rheinland und Westfalen, Geltung haben sollen. Die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses kann ohne gegenseitige Kündigung am Schluß des Arbeitsjahres geschehen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, wird eine Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern eingesetzt. Als zweite Instanz wird ein Tarifamt bestanden aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Beigeordnete der Stadt Götting, Herr Dr. Wendt. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1920. In der Ausdrucks wurden von den Kollegen höhere Sätze für Arbeiter und Sommerzeit gewünscht. Auch hielt die Kommission die Jugendlichen für zu niedrig. Bedenkt wurde zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb den Vertrag nicht ablehnen könne. Der Vertrag wurde dann auf einige Stimmen angenommen. Die Frage der Angehörigen der Jugendlichen soll der zentralen Regelung vorbehalten bleiben. Die Gültner Tiefbauwerk eine Sektion innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu gründen und zu diesem Zweck eine Versammlung einzuberufen, wurde einstimmig angenommen.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M 2,00, Arbeiter erhalten für die Stunde 10,3 und die Geier- und Hilfsarbeiter für die Stunde 10,3 weniger. Gehälter erhalten ab 1. April M 2,50. Kalkaumbauer erhalten für die Stunde 20,3 mehr als die anderen Maurer. Im Vertrag sind außerdem die Löhne der Maschinenisten und Geiger und der Zimmerer festgesetzt. In Zukunft sind die Arbeiter in abgetrennten Schichten 50 pSt. für Nacharbeit und 75 pSt. für Sonntagsarbeit. Nach dem alten Vertrag wurde überlieferten mit 10,3 und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Nach dem alten Vertrag unterlagen die Löhne der jugendlichen Arbeiter der freien Vereinbarung; im neuen Vertrage sind auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter festgelegt, und zwar mit folgenden Sätzen: bis zum 15. Lebensjahr 30 pSt., bis zum 16. Lebensjahr 50 pSt., bis zum 17. Lebensjahr 70 pSt., und bis zum 18. Lebensjahr 90 pSt. des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter. Die Lohnzahlung erfolgt bis zu 1 bis 2 Wochen im Voraus. Wo die Lohnzahlung später als eine Woche ist, müssen in der Woche, in der kein Zahlung ist, 90 pSt. des Lohnes als Zuschlag zur Auszahlung kommen. Es wird bestimmt, daß die vereinbarten Stundenlöhne für Jugendliche und die besonderen Zuschläge zu den Stundenlöhnen für alle Zeiten und Streckenunterstützung des ganzen Reiches der Bezirkegruppe VI des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbauwerkes, Rheinland und Westfalen, Geltung haben sollen. Die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses kann ohne gegenseitige Kündigung am Schluß des Arbeitsjahres geschehen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, wird eine Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern eingesetzt. Als zweite Instanz wird ein Tarifamt bestanden aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Beigeordnete der Stadt Götting, Herr Dr. Wendt. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1920. In der Ausdrucks wurden von den Kollegen höhere Sätze für Arbeiter und Sommerzeit gewünscht. Auch hielt die Kommission die Jugendlichen für zu niedrig. Bedenkt wurde zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb den Vertrag nicht ablehnen könne. Der Vertrag wurde dann auf einige Stimmen angenommen. Die Frage der Angehörigen der Jugendlichen soll der zentralen Regelung vorbehalten bleiben. Die Gültner Tiefbauwerk eine Sektion innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu gründen und zu diesem Zweck eine Versammlung einzuberufen, wurde einstimmig angenommen.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M 2,00, Arbeiter erhalten für die Stunde 10,3 und die Geier- und Hilfsarbeiter für die Stunde 10,3 weniger. Gehälter erhalten ab 1. April M 2,50. Kalkaumbauer erhalten für die Stunde 20,3 mehr als die anderen Maurer. Im Vertrag sind außerdem die Löhne der Maschinenisten und Geiger und der Zimmerer festgesetzt. In Zukunft sind die Arbeiter in abgetrennten Schichten 50 pSt. für Nacharbeit und 75 pSt. für Sonntagsarbeit. Nach dem alten Vertrag wurde überlieferten mit 10,3 und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Nach dem alten Vertrag unterlagen die Löhne der jugendlichen Arbeiter der freien Vereinbarung; im neuen Vertrage sind auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter festgelegt, und zwar mit folgenden Sätzen: bis zum 15. Lebensjahr 30 pSt., bis zum 16. Lebensjahr 50 pSt., bis zum 17. Lebensjahr 70 pSt., und bis zum 18. Lebensjahr 90 pSt. des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter. Die Lohnzahlung erfolgt bis zu 1 bis 2 Wochen im Voraus. Wo die Lohnzahlung später als eine Woche ist, müssen in der Woche, in der kein Zahlung ist, 90 pSt. des Lohnes als Zuschlag zur Auszahlung kommen. Es wird bestimmt, daß die vereinbarten Stundenlöhne für Jugendliche und die besonderen Zuschläge zu den Stundenlöhnen für alle Zeiten und Streckenunterstützung des ganzen Reiches der Bezirkegruppe VI des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbauwerkes, Rheinland und Westfalen, Geltung haben sollen. Die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses kann ohne gegenseitige Kündigung am Schluß des Arbeitsjahres geschehen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, wird eine Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern eingesetzt. Als zweite Instanz wird ein Tarifamt bestanden aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Beigeordnete der Stadt Götting, Herr Dr. Wendt. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1920. In der Ausdrucks wurden von den Kollegen höhere Sätze für Arbeiter und Sommerzeit gewünscht. Auch hielt die Kommission die Jugendlichen für zu niedrig. Bedenkt wurde zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb den Vertrag nicht ablehnen könne. Der Vertrag wurde dann auf einige Stimmen angenommen. Die Frage der Angehörigen der Jugendlichen soll der zentralen Regelung vorbehalten bleiben. Die Gültner Tiefbauwerk eine Sektion innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu gründen und zu diesem Zweck eine Versammlung einzuberufen, wurde einstimmig angenommen.

vertraglichen Lohn von M 1,75 für Maurer und M 1,65 für Hilfsarbeiter zu gelangen. Der Lohn ist vom 1. Mai an zu zahlen. Es ist dies der erste Vertrag für den Kreis Rhön. Dort wurden bisher noch Löhne von M 1,12 und darunter gezahlt. Sollen sich die Kollegen ein, daß es nur durch die Organisation möglich war, etwas Gutes und Einseitiges zu schaffen. Für die obersteinstufigen Hüttenbetriebe wurde am 5. Juni ebenfalls eine Lohnregulierung erreicht. In den Süden und Westfalen wurden noch Zugelöhne von M 11 bis M 15 gezahlt, selbst bei beschwerlichen, heißen Arbeiten. Durch den Arbeitgeberverband der Bergwerks- und Hüttenindustrie wurde der Wichtigkeit eines Vertrages von Woche zu Woche verschoben. Verhandlungen von Betrieb zu Betrieb hatten zum Teil Erfolg. Die Arbeitgeber waren zwar bereit, die tariflichen Löhne zu zahlen, wollten aber erhebliche Abzüge für Materialkosten (Kohle, Bekleidung, Lebensmittel, Wohnung) machen. Nach diesem Vertrag gelangte man zur Einigung auf der Grundlage, daß jedem Maurer, Zimmerer und Zementarbeiter der Tariflohn von M 15,20 pro Tag zuzuführen. Abzüge für Bezüge dürfen nicht gemacht werden. Für beschwerliche Arbeiten (heiße, feuergefährliche) werden M 2 pro Tag Zulage gezahlt. Die Löhne gelten vom 15. Mai an. In Westfalen, in denen die höhere Löhne sind, dürfen diese nicht herabgesetzt werden. Durch diese Vereinbarung ist endlich ein Einheitslohn für Betriebsmaurer erreicht. Für die Grubenmaurer war in einer Kommissionsführung eine Einigung für die unter Tage Beschäftigten erreicht. In der Sitzung des Bauerns protestierte der Arbeitgeberverband gegen eine Festsetzung der Löhne der Bauarbeiterorganisation. Die Arbeitgeber, die die Gelegenheit wahrnahmen, die Regelung der Maurerlöhne unter Tage möglichst lange hinauszuziehen, stimmten dem zu, so daß nun noch weiter in den Westen die Löhne für unsere Kollegen auf M 12 bis M 18 hängen, während die Bergarbeiter Löhne von M 16 bis M 18 haben. Das Verhalten des Arbeitgeberverbandes ist bedauerlich, um so mehr, da in einer vorhergehenden Abstimmung er selbst mit der Regelung der Grubenmaurerfrage durch die Bauarbeiterverbände einverstanden waren. Was für Ursachen den Genossen 2 ö f f e r betrogen haben, sei nicht anders zu verstehen, ist nicht ersichtlich.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M 2,00, Arbeiter erhalten für die Stunde 10,3 und die Geier- und Hilfsarbeiter für die Stunde 10,3 weniger. Gehälter erhalten ab 1. April M 2,50. Kalkaumbauer erhalten für die Stunde 20,3 mehr als die anderen Maurer. Im Vertrag sind außerdem die Löhne der Maschinenisten und Geiger und der Zimmerer festgesetzt. In Zukunft sind die Arbeiter in abgetrennten Schichten 50 pSt. für Nacharbeit und 75 pSt. für Sonntagsarbeit. Nach dem alten Vertrag wurde überlieferten mit 10,3 und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Nach dem alten Vertrag unterlagen die Löhne der jugendlichen Arbeiter der freien Vereinbarung; im neuen Vertrage sind auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter festgelegt, und zwar mit folgenden Sätzen: bis zum 15. Lebensjahr 30 pSt., bis zum 16. Lebensjahr 50 pSt., bis zum 17. Lebensjahr 70 pSt., und bis zum 18. Lebensjahr 90 pSt. des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter. Die Lohnzahlung erfolgt bis zu 1 bis 2 Wochen im Voraus. Wo die Lohnzahlung später als eine Woche ist, müssen in der Woche, in der kein Zahlung ist, 90 pSt. des Lohnes als Zuschlag zur Auszahlung kommen. Es wird bestimmt, daß die vereinbarten Stundenlöhne für Jugendliche und die besonderen Zuschläge zu den Stundenlöhnen für alle Zeiten und Streckenunterstützung des ganzen Reiches der Bezirkegruppe VI des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbauwerkes, Rheinland und Westfalen, Geltung haben sollen. Die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses kann ohne gegenseitige Kündigung am Schluß des Arbeitsjahres geschehen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, wird eine Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern eingesetzt. Als zweite Instanz wird ein Tarifamt bestanden aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Beigeordnete der Stadt Götting, Herr Dr. Wendt. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1920. In der Ausdrucks wurden von den Kollegen höhere Sätze für Arbeiter und Sommerzeit gewünscht. Auch hielt die Kommission die Jugendlichen für zu niedrig. Bedenkt wurde zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb den Vertrag nicht ablehnen könne. Der Vertrag wurde dann auf einige Stimmen angenommen. Die Frage der Angehörigen der Jugendlichen soll der zentralen Regelung vorbehalten bleiben. Die Gültner Tiefbauwerk eine Sektion innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu gründen und zu diesem Zweck eine Versammlung einzuberufen, wurde einstimmig angenommen.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M 2,00, Arbeiter erhalten für die Stunde 10,3 und die Geier- und Hilfsarbeiter für die Stunde 10,3 weniger. Gehälter erhalten ab 1. April M 2,50. Kalkaumbauer erhalten für die Stunde 20,3 mehr als die anderen Maurer. Im Vertrag sind außerdem die Löhne der Maschinenisten und Geiger und der Zimmerer festgesetzt. In Zukunft sind die Arbeiter in abgetrennten Schichten 50 pSt. für Nacharbeit und 75 pSt. für Sonntagsarbeit. Nach dem alten Vertrag wurde überlieferten mit 10,3 und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Nach dem alten Vertrag unterlagen die Löhne der jugendlichen Arbeiter der freien Vereinbarung; im neuen Vertrage sind auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter festgelegt, und zwar mit folgenden Sätzen: bis zum 15. Lebensjahr 30 pSt., bis zum 16. Lebensjahr 50 pSt., bis zum 17. Lebensjahr 70 pSt., und bis zum 18. Lebensjahr 90 pSt. des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter. Die Lohnzahlung erfolgt bis zu 1 bis 2 Wochen im Voraus. Wo die Lohnzahlung später als eine Woche ist, müssen in der Woche, in der kein Zahlung ist, 90 pSt. des Lohnes als Zuschlag zur Auszahlung kommen. Es wird bestimmt, daß die vereinbarten Stundenlöhne für Jugendliche und die besonderen Zuschläge zu den Stundenlöhnen für alle Zeiten und Streckenunterstützung des ganzen Reiches der Bezirkegruppe VI des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbauwerkes, Rheinland und Westfalen, Geltung haben sollen. Die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses kann ohne gegenseitige Kündigung am Schluß des Arbeitsjahres geschehen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, wird eine Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern eingesetzt. Als zweite Instanz wird ein Tarifamt bestanden aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Beigeordnete der Stadt Götting, Herr Dr. Wendt. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1920. In der Ausdrucks wurden von den Kollegen höhere Sätze für Arbeiter und Sommerzeit gewünscht. Auch hielt die Kommission die Jugendlichen für zu niedrig. Bedenkt wurde zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb den Vertrag nicht ablehnen könne. Der Vertrag wurde dann auf einige Stimmen angenommen. Die Frage der Angehörigen der Jugendlichen soll der zentralen Regelung vorbehalten bleiben. Die Gültner Tiefbauwerk eine Sektion innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu gründen und zu diesem Zweck eine Versammlung einzuberufen, wurde einstimmig angenommen.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M 2,00, Arbeiter erhalten für die Stunde 10,3 und die Geier- und Hilfsarbeiter für die Stunde 10,3 weniger. Gehälter erhalten ab 1. April M 2,50. Kalkaumbauer erhalten für die Stunde 20,3 mehr als die anderen Maurer. Im Vertrag sind außerdem die Löhne der Maschinenisten und Geiger und der Zimmerer festgesetzt. In Zukunft sind die Arbeiter in abgetrennten Schichten 50 pSt. für Nacharbeit und 75 pSt. für Sonntagsarbeit. Nach dem alten Vertrag wurde überlieferten mit 10,3 und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Nach dem alten Vertrag unterlagen die Löhne der jugendlichen Arbeiter der freien Vereinbarung; im neuen Vertrage sind auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter festgelegt, und zwar mit folgenden Sätzen: bis zum 15. Lebensjahr 30 pSt., bis zum 16. Lebensjahr 50 pSt., bis zum 17. Lebensjahr 70 pSt., und bis zum 18. Lebensjahr 90 pSt. des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter. Die Lohnzahlung erfolgt bis zu 1 bis 2 Wochen im Voraus. Wo die Lohnzahlung später als eine Woche ist, müssen in der Woche, in der kein Zahlung ist, 90 pSt. des Lohnes als Zuschlag zur Auszahlung kommen. Es wird bestimmt, daß die vereinbarten Stundenlöhne für Jugendliche und die besonderen Zuschläge zu den Stundenlöhnen für alle Zeiten und Streckenunterstützung des ganzen Reiches der Bezirkegruppe VI des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbauwerkes, Rheinland und Westfalen, Geltung haben sollen. Die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses kann ohne gegenseitige Kündigung am Schluß des Arbeitsjahres geschehen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, wird eine Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern eingesetzt. Als zweite Instanz wird ein Tarifamt bestanden aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Beigeordnete der Stadt Götting, Herr Dr. Wendt. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1920. In der Ausdrucks wurden von den Kollegen höhere Sätze für Arbeiter und Sommerzeit gewünscht. Auch hielt die Kommission die Jugendlichen für zu niedrig. Bedenkt wurde zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb den Vertrag nicht ablehnen könne. Der Vertrag wurde dann auf einige Stimmen angenommen. Die Frage der Angehörigen der Jugendlichen soll der zentralen Regelung vorbehalten bleiben. Die Gültner Tiefbauwerk eine Sektion innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu gründen und zu diesem Zweck eine Versammlung einzuberufen, wurde einstimmig angenommen.

Stettin. Am 12. Juni fand hier eine Tarifarbeiter-Versammlung statt, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nahm, die zum Abschluß eines neuen Vertrages für das Gültner Tiefbauwerk geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nunmehr soweit gediehen, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Mitgliedschaften, dem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege steht. Die Beschlüsse der Versammlung über die Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Verband der Maschinenisten und Geiger und dem Christlichen Bauarbeiterverband einerseits und dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes andererseits. Der Gültner Vertrag hat folgenden Inhalt: Die Gehälter in der Baugewerbe sind die Gehälter in Maschinen- und Geiger, vom unteren Preise festgesetzt. Die Gemeinden Wiesdorf, Spladen und Schleißhagen, Kreis Herzogtum, mit Ausnahme des Bahnhofsarealsgebietes Rheinbachtal-Neus und der Kalkaumbetriebe im Braunkohlengebiet des Westpreußens. Die Arbeitszeit beträgt 12 1/2 Uhr und von 1 bis 4 1/2 Uhr; im Winter, in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 12 1/2 bis 4 1/2 Uhr. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April für Maurer und Zementarbeiter M

und Magistrat erucht hat, Baukontrollen aus Arbeiterkreisen anzuheben. Die Verwaltung des Landkreises hat...

Sipier, Stukkature, Fuher und Weibbinder vereinigt (Cuch)

Auf der Reichsversammlung der Stukkature und Fuher am 6. April wurden zwei wichtige Entschliessungen angenommen. Beide betreffen streng die Notwendigkeit des eigenen Zusammenschlusses...

Die zweite Entschliessung befragt: „Die Wahrung der beruflichen Interessen erheischt dringend eine vollständige Zusammenfassung aller Sipier- und Stukkature-Ausfuhrer im ganzen Reich, ohne Rücksicht auf den Namen des Berufes und die Art des Betriebes, in denen sie beschaffig sind.“

Diese beiden Beschlusse bringen wir den in Betracht kommenden Kollegen hiermit in Erinnerung, denn wir haben nach der Konferenz recht wenig darüber vernommen, ob und wo sie beachtet werden. Wenn die Arbeit der Konferenz freigeht tragen soll, so werden die Kollegen dafur Sorge tragen mussen, das die dort gefassten Beschlusse auch im Lande durchgefuhrt werden.

Schachtmeister und Vorarbeiter vereinigt (Cuch)

Dem Zuge der neuen Zeit folgend und von der wirtschaftlichen Notwendigkeit getrieben, haben sich am 15. Juni die Schachtmeister, Vorarbeiter und Maschinenmeister, am Kanalbau Datteln-Haltern-Besfel beschaffigt sind, zu einer Versammlung zusammengefunden. Es handelte sich darum, die Lohn-, Berufs- und Organisationsfragen zu besprechen.

Symptome des Staatsbankrotts.

In Nr. 23 des „Grundstein“ befindet sich als Leitartikel eine sehr beachtenswerte Arbeit von Dr. Oskar Stille. Es ist nicht meine Absicht, den Inhalt zu betreiben oder ihn unrichtig hinzustellen, doch sei es mir gestattet, noch auf einige andere Punkte hinzuweisen.

Als dieses Drittel an Produkten wurde heute, wenn alle Kräfte beschaffigt werden konnten, weniger erzeugt. Die Folge davon ist, das wir den Bedarf an Nahrung, Kleidung und Genusmitteln, soweit sie nicht im Inlande erzeugt werden, vom Auslande bezogen mussen. Auch alle anderen Produkte, die zum Bedienen des Volkes notwendig sind, konnen nicht in dem notwendigen Mengen herorgebracht werden.

dem ist nicht so. Denken wir zuruck: Wie war die Quantitat und Quantitat der Nahrungsmittel, die wir vor dem Kriege unserm Korper zufuhren konnten bei einem Wochenlohn von M. 30? Dadurch, das der Korper gut und gesund...

Zuristendentsch.

Ein viel belachelter Witz legte einem Franzosen die Worte in den Mund, das die deutsche Sprat ein merkwurdiges Sprat sei, denn bei ihm sei das Wort und das die Sache.

Vor uns liegt ein antilichs Schreiben, in dem drei Arbeitern mitgeteilt werden soll, das gegen sie das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eroffnet sei. Um ihnen dies mitzuteilen, hat die Staatsanwaltschaft folgenden Satz gerichtet: „Auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft...

Soziales.

Generalversammlung der Zentralkrankenkasse „Grundstein zur Einigkeit“.

In der Zeit vom 11. bis 14. Juni tagte die Generalversammlung im Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. Anwesend waren 25 Abgeordnete. Der Vorstand war vertreten durch den Vorsitzenden M. Zehmar und den Kassierer W. Zhitse.

Eine andere Bekanntmachung des Bundesrates bebingte die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Deshalb erordnete eine Bekanntmachung des Rates der Volksbeauftragten die Abminderung der angestellten Vorstandsmitglieder...

Dem Vorstand und Aufsichtsrat wurde Entlassung erteilt. In der Sitzung der Kasse wurden einige notwendige Verhandlungen vorgenommen. Das Beschlusse der angestellten Vorstandsmitglieder wurde ebenso erhoht. Der bisherige Vorstand wurde wiedergebildet.

rd. Das Recht auf Kranfengehd. Die Frage, ob ein arbeitsfähiges Kranfentennmitglied auch bei Weiterempfang von Lohn...

rd. Die durch die Einberufung des Lehrlings zum Seiner Lehre rechtswidrig beendeter? Zwei Handwerkerlehrlinge hatten bei ihrem Meister beim Beginn der Lehrzeit je M. 100 Kautions hinterlegt, die nach richtig beendeter Lehrzeit zuruckzuerstatten werden sollte.

Soziale Rechtspredigung.

rd. Die durch die Einberufung des Lehrlings zum Seiner Lehre rechtswidrig beendeter? Zwei Handwerkerlehrlinge hatten bei ihrem Meister beim Beginn der Lehrzeit je M. 100 Kautions hinterlegt, die nach richtig beendeter Lehrzeit zuruckzuerstatten werden sollte.

gestiftet anzusehen. Zwar liegt keiner der in § 127 b, Absatz 2 der Gewerbeordnung angeführten Auflösungsgründe vor, aber es würde der allgemeinen Rechtsauffassung nicht entsprechen, wollte man den hier vorliegenden, im Gesetz nicht vorgesehenen Grund nicht als rechtmäßigen Auflösungsgrund gelten lassen. Wenn auch das Gesetz in § 124 Nr. 1 und 2 bis 5 als rechtmäßige Auflösungsgründe nur die Fälle anerkennt, in denen ein Verschulden des Lehrherrn vorliegt, so wird man doch nach den allgemeinen Grundsätzen über Vertragserfüllung auch dem hier vorliegenden Grunde die Rechtmäßigkeit nicht absprechen können, abgesehen die Beendigung des Lehrverhältnisses weder durch ein Verschulden des Lehrherrn, noch durch ein solches des Lehrlings herbeigeführt wird, wie das Gesetz in auch die Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings als rechtmäßigen Auflösungsgrund ansetzt.

In dem Fall, daß ein Lehrling zum Seeresdienst eingezogen wird, hat die Gewerbeordnung nicht gebietet.

Genossenschaftliches.

Ein Schweizer Genossenschaftsdorf.

Nach Verkauf von anderthalb bis zwei Jahren wird die Schweiz um ein Dorf reicher sein, und zwar ein Dorf von einer Eigenart, wie dieses Land kein zweites aufzuweisen haben wird: ein rein genossenschaftliches Gemeinwesen. Vater des Projekts ist Herr B. Jäger, Präsident der Verwaltung des Kantons des Basler-Stadtgenossenschaftsvereins, der dem Wunsch ist, ein solches Dorf herzustellen, bei der Umgestaltung der auch in Basel herrschenden Wohnverhältnisse tatkräftig mitzuwirken, aus der Fülle der in seinem Kopfe der Verwirklichung harrenden Pläne einen der künftigen herauszugreifen und ihn gewiß auch rasch und sicher zur Ausführung bringen wird. Ein erster-wichtiger Schritt wurde getan, indem Herr Jäger einen Landkomplex von 80000 Quadratmeter ankaufte, und zwar zu sehr günstigen Preisen, was schon daraus hervorgeht, daß ihm wenige Tage später für den Quadratmeter Fr. 1,40 mehr geboten wurden. Das Dorf soll erstehen auf dem sogenannten „Schänzi“ zwischen Basel und Mülhausen, auf baltisch-schweizerischem Gebiet in der Nähe von St. Jakob gelegen. Der Name ist bereits gefunden: „Freidorf“ soll die Siedlung heißen nach dem Vorklang ihres Naten, des Herrn Dr. Rindig, Präsidenten des Aufsichtsrats des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine. Das Dorf soll rund 150 Einfamilienhäuser zu 4, 5 und 6 Zimmern erhalten, in Gruppen zu 8 und 2 Häusern eingeteilt, jedes Haus mit wenigstens 200 Quadratmeter Garten. Die Anlage erfolgt unter Genossenschaft eines unauflösbaren Mietrechts oder durch Verkauf, wobei aber der Boden im Besitze der Genossenschaft verbleibt. Jede Spekulation ist ausgeschlossen, ein Verkauf an Dritte nicht gestattet. Die Bewohner von „Freidorf“ werden ihre Lebensbedürfnisse auf genossenschaftlichem Wege decken; sie bilden nicht nur eine Wohn-, sondern auch eine Konsum- und Produktionsgenossenschaft mit Anschluß an den Verband und dessen Zweckgenossenschaften. Lebensmittel, Schuhe, Wollwaren und Metzgereiwaren, Fleisch, Milch usw. sollen in den eigenen Anlagen erhältlich sein, Brot und andere Backwaren in eigener Bäckerei hergestellt werden. Ein Werkzeugschuppen, Werkstätten, vielleicht sogar eine Schule, ein gemeinsames Postbüro, Reparaturwerkstätten usw. werden im Dorf erstehen, Spielplätze für groß und klein, Frauenraden und Alleen werden nicht fehlen, und wahrscheinlich wird auch eine Kassenwirtschaft noch Platz finden, um die Verpflegung der sich nicht selten sehenden Arbeiter aus Fleisch und Band zu sichern. Die Bewohner verpflichten sich statutarisch zur Benutzung der eigenen Betriebe. Mitglieder der Genossenschaft werden Einzelpersonen aller Kreise und Stände sowie Familienverbände, Anstalten und Stiftungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Anteil von Fr. 100 zu übernehmen. Außerdem sind vorgesehene Anteilscheine von sogenannten „Subventoren“ (Gönner, die die Genossenschaft finanziell unterstützen, ohne Mitgliedsrechte zu erhalten), Mitspracheglieder der Mitglieder und Ansehen.

Wir sehen hier eine Idee praktisch werden, die schon vielfach bei uns in Deutschland und besprochen wurde, ohne daß sich bisher jemand fand, der zu Verwirklichung schritt. Freidorf bedeutet keine Sozialisierung, aber es ist zweifellos ein beachtenswerter Schritt auf dem Wege dazu. Und wie die sprunghafte Entwicklung der Siedlungsvereine beweist, gibt es auch bei uns Hunderttausende, die glücklich wären, wenn ihnen zunächst in einem derartigen Dorf ein wirkliches Heim geboten würde.

Bücher und Schriften.

„Die Preisermittlung im Maurer- und Zimmerer-gewerbe.“ II. Auflage. Verlag Westdeutsche Bauzitate in Essen. Preis M. 2,50. 125 Seiten. Die Preisermittlung der Selbstkosten wurde unseres Wissens zuerst von Herrn Hartmann Franke in Münster i. W. systematisch betrieben. Auf sein Verlangen ist es wohl zurückzuführen, daß der Westdeutsche Arbeiterverband in seinem Sinne veranlaßt wurde, auf die dann später die Preisermittlungen auf gebaut wurden. Das neueste Buch auf diesem Gebiete enthält von dem Jahre 1918 nach der das Baugewerbe rund 1560000 Arbeiter beschäftigte, und somit die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Reiches umschließt. Es ist sehr interessant für uns und der Hinweis auf die Mängel im Berechnungswesen der einzelnen Unternehmer. In der Tat, auch der persönlich nicht im Baugewerbe tätige Mensch muß durch die Submissionsverfahren längst darauf gekommen sein, daß die meisten Bauunternehmer nicht kalkulierten, sondern spekulierten, wenn sie eine neue Arbeit übernehmen wollten. In dem vorliegenden Werk sind nun für die Preisermittlung festgelegt, daß der Angebotspreis sich zusammen setzt aus den Selbstkosten der Arbeitsleistung, dem Selbstkosten der Baukosten und dem Gewinn. In einer großen Anzahl von Beispielen wird die Berechnung erklärt. Das Material ist so lehrreich, daß auch derjenige unter unseren Kollegen seine Kenntnisse dadurch bereichern kann, ohne gleich zu denken, er müsse nun Unter-

nehmer werden. Besonders den Kollegen, die zuerst an die Berechnung von Arbeitsgenossenschaften denken, sowie denen, die älter mit den Unternehmern über Lohn- und Arbeitsbedingungen verhandeln müssen, empfehlen wir die Anschaffung.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Das Material zur Abrechnung vom 2. Quartal ist am 19. Juni verhandelt worden. Sollte es in einzelnen Vereinen nicht angekommen sein, so wird gebeten, dies dem Verbandsvorstand sofort zu melden.

Vom 15. bis 21. Juni haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gezahlt: Ansbach M. 800, Altenburg 2000, Anklam 300, Bielefeld 500, Barmen 4000, Köln 18100, Darmstadt 2700, Dörpen 300, Duisburg 5000, Geln 817,40, Frankenhäuser 300, Freising 2000, Freudenwalde 200, Graudenz 1500, Guben 200, Göttingen 1500, Hof 49,10, Halle 1800, Hermsdorf b. Berlin 225,50, Kraspitz 140, Kayna 100, Königsberg i. Pr. 2500, Opatz 3000, Ruckenthal 500, Rühel 3000, Rügen 2000, Landsberg a. d. W. 600, Weidenmalde 88, Wilschheim 1500, Weisen 600, Werben 2000, Werdau 900, West-Brandenburg 37,70, Nössa 115,10, Rosenheim 1000, Rudolstadt 300, Regensburg 2000, Rathenow 1000, Sonderburg 338,60, Schönebeck 175, Stuttgart 5000, Siegen 1000, Stendal 1000, Sonderhausen 80, Steina 300, Sebnitz 4, Sorau 209, Weiden 49,80, Exersdorf a. d. Rega 600, Hain 3000, Weiden 1109,50, Wismigrode 60. Von hiesigen Vereinen: Kreisunterstützung zurückgezahlt: Solschenstein-Greifthal M. 145,50, Seelen 83,55.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Bekanntmachung.

Gemäß § 22 der Satzung wird hiermit die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts und die Adresse seines Obmanns veröffentlicht.

§ 1. Das Schiedsgericht hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann oder dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind öffentlich. Durch Beschluß des Schiedsgerichts kann einzelnen Personen der Zutritt verweigert oder das fernere Verbleiben im Sitzungszimmer untersagt werden, soweit das Schiedsgericht dies für angemessen erachtet. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen in derselben Sitzung zu verhandeln, in der die Sache zu Ende verhandelt wird.

§ 2. Jeder Sitzung ist von einem Schiedsrichter ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll soll enthalten:
1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Schiedsrichter, die an der Sitzung teilgenommen haben;
3. eine kurze Bezeichnung der Parteien;
4. die Bezeichnung der etwa erschienenen Parteien und ihrer etwaigen Vertreter;
5. die Punkte der Parteien;
6. die Entscheidungen des Schiedsgerichts. Das Protokoll soll von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden.

Eine Verlesung dieser Formvorschriften hat die Ungültigkeit des Verfahrens nicht zur Folge.

§ 3. Jede Partei hat das Recht, ihre Sache in den Sitzungen des Schiedsgerichts selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu führen. Der Bevollmächtigte ist nur dann zuzulassen, wenn er sich durch eine gehörig verlesene Vollmacht legitimiert.

Jede Partei ist ferner berechtigt, durch schriftliche Eingaben ihre Rechte zu verfolgen.

Der Kläger ist bei der Benachrichtigung von dem Verhandlungstermin auf diese seine Befugnisse aufmerksam zu machen.

§ 4. Hat ein Kläger gegen einen Vorstandsbeschluß Berufung eingelegt, so hat das Schiedsgericht hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 5. Von dem demnachst zur Verhandlung der Sache anberaumenden Termin hind ist der Parteien freihändig schriftlich unter Angabe des Sitzungsortes zu benachrichtigen. Der für den Kläger bestimmten Benachrichtigung ist eine frankierte Postkarte mit dem Vermerk: Zahlung zum Termin von... gerichtet zu erhalten, bezüglichen. Diese Postkarte ist von dem Kläger genau auszufüllen und unverzüglich an das Schiedsgericht zurückzuführen; erfüllt der Kläger diese Verpflichtung nicht, so wird in der Sache nicht verhandelt und neuer Termin erst auf erneutes Anrufen des Klägers anberaumt. Bestätigt der Kläger auch den Empfang der Benachrichtigung von diesem zweiten Termin nicht, so gilt die Berufung als zurückgenommen. Geschieht ein Parteier oder eine der Parteien trotz erfolgter Benachrichtigung nicht, so hat das Schiedsgericht nach Lage der Akten zu entscheiden. Die Benachrichtigung des Klägers hat einen dahingehenden Hinweis zu erhalten.

§ 6. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenlos. Doch werden weder dem Kläger noch seinem Vertreter Reisekosten vergütet oder sonstige Entschädigungen gewährt.

§ 7. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Sachverhalts, der Entscheidung und des Schiedsrichters zu unterschreiben und den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung auszuliefern.

§ 8. Der Obmann oder dessen Stellvertreter beräumt die Termine an und erläßt die erforderlichen Benachrichtigungen. Die Adresse des Obmanns des Schiedsgerichts ist: Gustav Böhmer, Hamburg 25, Bergedorfer Postfach 11, 2. Et. Der Vorstand. J. U. B. Böhmer, Vorsitzender.

Die Formulare zur Abrechnung für das 2. Quartal 1919 sind an die Ortsvereine verschickt. Sollte die Sendung in einer oder der anderen Verwaltungsstelle nicht angekommen sein, ersuchen wir um umgehende Mitteilung. Der Vorstand. J. U. B. Böhmer.

Briefkasten.

§ 15. Kollege W. Winnig ist nur aus dem Vorstand unseres Verbandes ausgeschieden; er ist nach wie vor Mitglied.

Sterbetafel.

Berlin. Am 10. Juni starb unser Mitglied **Karl Kemper** (Maurer) im Alter von 71 Jahren an Schlaganfall. Am 11. Juni starb unser Mitglied **Fritz Wike** (Maurer) im Alter von 78 Jahren an Gehirnschlag.

Breslau. Am 9. Juni starb unser langjähriges Mitglied **Ernst Regu** (Maurer) an Herzschlag. Am 17. Juni starb unser treues Mitglied **Robert Steck** an Angenentzündung.

Brigg. Am 13. Juni starb unser Mitglied **Max Rohlfte** (Hilfsarbeiter) aus Paulau im Alter von 24 Jahren durch Mord. Am 14. Juni starb unser langjähriger Kollege **Reinhold Schönefelder** (Maurer) im Alter von 42 Jahren freiwillig aus dem Leben.

Darmstadt. Am 6. Juni starb unser Kollege **Christ. Rickmann** (Maurer) im Alter von 65 Jahren durch Unfall. Am 10. Juni starb unser Kollege **Stefan Dobrzynski** (Maurer) im Alter von 44 Jahren an Lungenerkrankung.

Essen. Am 4. Juni starb durch Unfall unser langjähriger Kollege **Carl Nüsse** im Alter von 35 Jahren. Am 6. Juni starb durch Unfall unser Kollege **Wihl. Böcker** im Alter von 40 Jahren. **Franzfurt a. M.** (Eingetragener) Am 5. Juni starb nach kurzem, schwerem Leiden unser treuer Kollege **Friedr. Weidenbach** im Alter von 68 Jahren an Grippe.

Kattowitz. (Sobret.) Am 14. Mai starb unser Mitglied **Peter Hotzki** im Alter von 64 Jahren an Herzschwäche.

Leipzig. (Kahn.) Am 7. Juni starb unser altes Mitglied **Wilhelm Kering** (Bauhilfsarbeiter), nach langem, schwerem Siechtum an Magenverdrängung war der Tod für ihn eine Erlösung und er wurde von ihm auch herbeigeholt. Kering gehörte, nachdem er längere Zeit Mitglied im Fabrikarbeiterverband war, vom 12. November 1908 dem Bauhilfsarbeiterverband an. Auch nach der Verschmelzung am 1. Januar 1911 war er ein immer tätiger und unermüdlicher Mitarbeiter für die Organisierung. Schon den Tod im Jergen, hat er sich während der Kriegszeit, als der Zweigverein Kohna noch 14 verstreutwohnende Kollegen zählte, als Unterstabschefier interessiert um dessen Erhaltung bemüht. Ihn hätte wohl keine Straftat auf das Lager, von dem er sich nicht wieder erholen sollte. Wir verlieren in ihm einen Kollegen, der den jüngeren Verbandskollegen als Vorbild treuer und selbstloser Pflichterfüllung dienen sollte.

Köln. Am 12. Juni starb unser Mitglied **Reinhold Kühnel** (Maurer) aus Neulibau an Magenleiden.

Mainz. (Gschtsheim.) Am 13. Juni starb unser Kollege **Heinrich Lüth** (Maurer) im Alter von 29 Jahren an Leberentzündung.

Mechern. Am 30. Mai starb unser Kollege **Franz Radolf** (Maurer) im Alter von 60 Jahren an Magenleiden.

München. (Neugausen.) Am 10. Juni starb unser Kollege **Gottfried Grinauer** (Hilfsarbeiter) im Alter von 64 Jahren an Hirnentzündung.

Regensburg. (Straubing.) Am 29. Mai starb unser Mitglied **Josef Schollner** im Alter von 45 Jahren an Magenleiden. Er war Mitgründer des Bauhilfsarbeiterverbandes in Straubing. — (Neuburg.) Am 20. Mai starb unser Mitglied **Josef Lippert** im Alter von 26 Jahren.

Am 6. Juni starb unser Mitglied **Johann Kapeller** im Alter von 60 Jahren an Zuckerleiden.

Verden. Am 7. Juni starb nach langem Leiden unser Kollege **Reinrich Wennholz** im Alter von 52 Jahren an Hirnentzündung.

Waldsloh. Am 16. Juni starb unser treues Mitglied **Christoph Kühnemann** (Maurer) im Alter von 53 Jahren an der Schwindelkrankheit.
Ehre ihrem Andenken!

Bzirksverein Aue.

Unser Bureau befindet sich vom 1. Juli an Meckertstr. 14, part. Der Bezirksvorstand.

Verammlungen.

Groschen. Sonntag, 6. Juli, vorm. 10 Uhr, in der „Hoffnung“.
Gelsenkirchen. Mittwoch, den 2. Juli, abends 6 Uhr, bei Arbeitsrat, Mühlentstraße. Baudelegiertenversammlung. Jeder Arbeitsrat muß vertreten sein.
Guben. Mittwoch, 2. Juli, abends 6 Uhr, im „Vollgarten“.

Verlag: Deutscher Bauarbeiterverband (Frei Baeplov). Verantwortlicher Redakteur: Hermann Otto. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Ruer & Co. in Hamburg.